This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

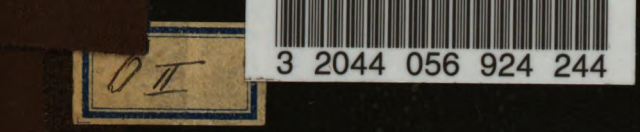

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Strafgesetz

über

Verbrechen und Vergehen.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1879.

Digitized by Google

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder
c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 6 und 466) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;
d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§. 5);
e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;
f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;
g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren; — oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§. 362 und 416).

§. 3.

Zurechnung der Vergehen.

Die in diesem Gesetze für Vergehen erklärten Handlungen oder Unterlassungen sind entweder solche, die Jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, oder sie sind von der Art, daß der Uebertreter die in Bezug auf dieselben bestehenden Gebote oder Verbote nach seinem Stande, Dienste, Gewerbe oder nach seinen sonstigen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist; derlei gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen werden demnach, soferne sie nicht schon vermöge ihrer gesetzlichen Begriffsbestimmung einen bösen Vorsatz erfordern, selbst dann als Vergehen bestraft, wenn weder eine böse Absicht dabei unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

Digitized by Google

§. 4.

Gründe, welche von der Zurechnung der Vergehen befreien.

Auch als Vergehen kann eine Handlung oder Unterlassung nicht zugerechnet werden:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;
b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder
c) in einer ohne Absicht auf das Vergehen zugezogenen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;
d) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte. In wieferne eine in der Nothwehr begangene Handlung dennoch als Vergehen bestraft werden kann, ist in §. 2, lit. g) bestimmt.

§. 5.

Behandlung der strafbaren Handlungen der Kinder und Unmündigen.

Die strafbaren Handlungen der Kinder bis zu dem vollendeten zehnten Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2, d), als Vergehen mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafe kann nach §. 54, lit. a, b, c, d verschärft werden. Andere von Unmündigen begangene Gesetzes-Uebertretungen werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen, der Ahndung und Vorkehrung der politischen Behörde zugewiesen.

§. 6.

Bestrafung der Trunkenheit, wegen welcher eine in derselben verübte Handlung nicht als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet werden kann.

Wenn Handlungen oder Unterlassungen, die sonst Verbrechen oder Vergehen wären, als solche deßhalb nicht angesehen werden können, weil sie in einer ohne Absicht auf das Verbrechen oder Vergehen zugezogenen vollen Berauschung (§. 2, lit. c und §. 4, lit. c) begangen wurden, so ist doch die Trunkenheit selbst als Vergehen zu bestrafen (§. 466).

Digitized by Google

§. 7.

Ungegründete Entschuldigungs-Ursachen: a) Unwissenheit des Gesetzes;

Mit der Unwissenheit der Bestimmungen dieses Gesetzes kann sich Niemand entschuldigen.

§. 8.

b) Eigenschaft oder Beschaffenheit des Verletzten.

Durch die Eigenschaft oder den Zustand des Beschädigten oder Angegriffenen wird die Zurechnung der Handlung als Verbrechen oder Vergehen nicht ausgeschlossen. Verbrechen und Vergehen werden daher auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden und auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

§. 9.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen und Vergehen.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens oder Vergehens schuldig, sondern auch Jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Entschuldigungsgründe, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens oder Vergehens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

§. 10.

Von der Hilfeleistung oder Theilnehmung nach verübtem Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn oder Vortheil zieht, ist nach den im einundzwanzigsten Hauptstücke des zweiten Theiles enthaltenen Vorschriften zu bestrafen, soferne nicht das Gesetz bei einigen Verbrechen eine solche Begünstigung des Thäters oder die Gemeinschaft mit demselben mit einer besonderen Strafe belegt.

Digitized by Google

§. 11.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen oder Vergehen durch Druckschriften.

Wurde ein Verbrechen oder Vergehen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebs-Besorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redacteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens oder Vergehens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 9, 10, 12 bis 16 auf sie in Anwendung kommen.

§. 12.

Vorschubleistung in Beziehung auf Vergehen.

Der dem Thäter nach begangenem Vergehen geleistete Vorschub ist, soferne nicht deßhalb bei den einzelnen Vergehen schon Vorsehung getroffen ist, nach den im §. 337 vorkommenden Bestimmungen zu bestrafen.

§. 13.

Versuch eines Verbrechens.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist. Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat unter Anwendung des §. 84, a) mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

§. 14.

Versuch eines Vergehens.

Die im vorstehenden Paragraphe enthaltende Anordnung hat auch auf den Versuch von Vergehen Anwendung, insoferne nicht Abweichungen hievon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens folgen.

Digitized by Google

§. 15.

Wer Jemanden zu einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, aneifert, oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen oder Vergehen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens oder Vergehens zu verhängen wäre.

§. 16.

Bei Verbrechen oder Vergehen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§. 11) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

§. 17.

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

Zweites Hauptstück.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen überhaupt.

§. 18.

Hauptarten der Strafen:
I. für Verbrechen;

Die Strafen der Verbrechen sind:
1. Der Tod.
2. Kerker.

§. 19.

II. für Vergehen;

Die Vergehen werden bestraft:
a) mit Arrest;
b) um Geld;
c) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen;
d) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
e) mit Abschaffung aus einem Orte oder Bezirke;
f) mit Verweisung aus dem gesammten Geltungsgebiete dieses Gesetzes.

Digitized by Google

§. 20.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange in Vollzug gesetzt. Arten der Todesstrafe.

§. 21.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade abgetheilt. Kerkerstrafe. Eintheilung derselben:

Der erste Grad wird durch das Wort: „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch den Ausdruck: „schwerer Kerker" bezeichnet. a) nach dem Grade.

§. 22.

Der zum Kerker verurtheilte wird ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Straforten nach den darin bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt. Nur aus wichtigen Gründen, und mit angemessener Vorsicht kann ihm von dem Vorsteher der Straf-Anstalt eine Unterredung mit Personen, die auf seine Verwahrung keinen Bezug haben, oder eine schriftliche Mittheilung gestattet werden. Erster Grad: Kerker.

§. 23.

Der zum schweren Kerker Verurtheilte wird mit Eisen belegt, und in der Verpflegung nach der strengeren Einrichtung der für solche Verurtheilte bestimmten Straforte behandelt. In Ansehung der schriftlichen und mündlichen Mittheilung hat die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes gleiche Anwendung. Zweiter Grad: Schwerer Kerker.

§. 24.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben, oder auf gewisse Zeit verurtheilt. b) nach der Dauer.

Die längste Dauer der letzteren kann sich nicht über zwanzig Jahre erstrecken; die kürzeste ist in der Regel (§. 93) von sechs Monaten.

§. 25.

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszu-

Digitized by Google

drücken nicht zuläßt, so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer mit Rücksicht auf den Grad der Strafbarkeit des Verbrechens ausgemessen werden soll (§§. 92 und 93).

§. 26.

Anfang der Strafzeit.

Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Strafurtheiles beginnt, in soweit nicht in dem Urtheile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urtheil kundgemacht wurde.

§. 27.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Mit der Kerkerstrafe ist in der Regel die Anhaltung zur Arbeit verbunden.

§. 28.

Verschärfungen der Kerkerstrafe:

Die Kerkerstrafe kann verschärft werden:

a) durch Eisen;
b) durch Fasten;
c) durch Anweisung eines harten Lagers;
d) durch Anhaltung in Einzelnhaft;
e) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
f) durch Abschaffung aus einem Orte, einem Bezirke oder
g) durch Verweisung aus dem gesammten Geltungsgebiete dieses Gesetzes.

§. 29.

a) durch Eisen;

Der erste Grad der Kerkerstrafe kann durch Anlegung der gewöhnlichen Schließeisen an einer Hand und an einem Fuße, und der zweite Grad dadurch verschärft werden, daß dem Sträflinge nach Verschiedenheit des Geschlechtes, an beiden Füßen schwerere Eisen von der Art, wie sie nach der zu erlassenden Instruction über die Behandlung der Sträflinge zulässig sind, angelegt werden.

§. 30.

b) durch Fasten;

Jeder Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brod gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über dreimal und nur an unterbrochenen Tagen geschehen.

Digitized by Google

§. 31.

c) durch hartes Lager;

Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Bretter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als dreimal in der Woche stattfinden.

§. 32.

d) durch Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als Einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

§. 33.

e) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

§. 34.

f) durch Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Landesverweisung.

Auf Abschaffung nach ausgestandener Strafe aus dem Orte oder einem Bezirke kann entweder auf bestimmte Zeit oder nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände, für immer erkannt werden, wenn es die Sicherheit oder Sittlichkeit fordert.

Die Landesverweisung kann jedoch nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben.

§. 35.

Rechtsfolgen.

Bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens ist auf nachstehende Wirkungen zu erkennen:

a) auf die Abnahme aller Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen;
b) auf den Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden;
c) auf die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften;

Digitized by Google

d) auf den Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes mit Einschluß des Lehramtes;
e) bei Geistlichen auf die Entsetzung von der Pfründe, und vom geistlichen Amte;
f) auf den Verlust der Richteramts- und Advocatursbefähigung und der Ausübung der Berufsstellung, mit welcher das Recht öffentlicher Beglaubigung verbunden ist und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden;
g) auf den Verlust der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder anderer, zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Körperschaften.

Die Unfähigkeit zur Wiedererlangung der vorbezeichneten Vorzüge und Berechtigungen hört, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe oder zu einer schwereren Strafe verurtheilt wurde, mit dem Ablaufe von zehn Jahren, außerdem aber mit dem Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe auf.

§. 36.

Außerdem ist bei den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurtheilt wird auf den Verlust des Adels, wenn der Verbrecher vom Adel ist zu erkennen; doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

§. 37.

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der in diesem Gesetze ausgesprochenen Strafe auch auf den Verfall der Caution zu Gunsten der Landeseinnahmen zu erkennen.

Der Verfall der Caution ist, wenn eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgte, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von 300 fl. bis zur Hälfte der Caution auszusprechen, und es kann das Gericht hiebei niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

Digitized by Google

§. 38.

Mit jedem gerichtlichen Erkenntnisse, das den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Werkes) als Verbrechen erklärt, ist auch das Verbot ihrer weiteren Verbreitung zu verbinden und ist dieses Verbot durch die ämtlichen Blätter kund zu machen.

§. 39.

In allen Fällen, wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird, kann das Gericht auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine und dergl. erkennen.

Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf jene Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zum eigenen Gebrauche übergegangen sind.

§. 40.

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes oder Befugnisses.

Der Verlust von Gewerben und Befugnissen ist zwar keine schon durch das Gesetz mit jedem Verbrechen verbundene Folge, doch ist über Einvernehmen mit jener Behörde, von der das Gewerbe oder Befugniß verliehen worden, mit Beobachtung der Anordnungen der §§. 47 und 48 darauf zu erkennen, wenn erhebliche Bedenken obwalten, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Geschäftes oder Gewerbes zu gestatten.

§. 41.

Grad des Arrestes. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade. Der erste Grad wird durch „Arrest“ ohne Zusatz bezeichnet und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause, wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Familie oder Befreundeten zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

§. 42.

Zweiter Grad.

Der Arrest zweiten Grades wird durch den Zusatz: „strenger Arrest“ bezeichnet. Die zu diesem Arreste Ver-

Digitized by Google

urtheilten werden ohne Rücksicht auf ihr Einkommen auf die Arrestantenverpflegung beschränkt, auch wird ihnen die Annahme von Besuchen und jede schriftliche Mittheilung nur mit Bewilligung des Vorstehers der Strafanstalt unter Aufsicht des Gefangenwärters gestattet, und nach Thunlichkeit eine Beschäftigung zugewiesen.

§. 43.

Hausarrest.

Anstatt dieser beiden Grade des Arrestes kann wider Beamte, deren Frauen und Kinder sowie Personen, die den Vorgenannten an Stand oder Rang gleichgehalten sind, auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden.

Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen bei Strafe die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

§. 44.

So oft wegen Vergehen nach diesem Gesetze auf Arrest zu erkennen ist, muß in dem Erkenntnisse der Grad desselben und wenn auf Hausarrest erkannt wird, die Art desselben bestimmt ausgedrückt werden.

§. 45.

Dauer des Arrestes.

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vierundzwanzig Stunden (§§. 62 und 94), die längste von sechs Monaten, und kann diese längste Strafdauer nur in den besonders im Gesetze bestimmten Fällen überschritten werden.

§. 46.

Abschaffung und Landesverweisung.

Auf die Abschaffung aus einem Orte oder Bezirke oder auf die Landesverweisung kann wegen Vergehen unter gleichen Beschränkungen erkannt werden, wie sie nach §. 34 als Verschärfung der Kerkerstrafe zulässig sind.

§. 47.

Verlust von Rechten und Befugnissen.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Be-

Digitized by Google

schäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

§. 48.

Ist wegen eines Vergehens auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten oder dasselbe zu veräußern.

§. 49.

Geldstrafe-Verfall.

In den Strafurtheilen, durch welche gegen Jemand eine Geldstrafe verhängt wird, ist immer zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat, und zwar ist für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen; bei Geldstrafen unter fünf Gulden ist die Arreststrafe in der Dauer von wenigstens zwölf Stunden zu bestimmen.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthen verwirkte Strafe verfällt den Landeseinnahmen.

§. 50.

Verschärfung der Strafen wegen Vergehen.

Die auf Vergehen festgesetzten Strafen können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen statt, für welche und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

§. 51.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen durch Druckschriften.

Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der in diesem Gesetze ausgesprochenen Strafe auch auf den Verfall der Caution zu Gunsten der Landeseinnahmen zu erkennen. Der Verfall der Caution ist bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden auszusprechen, und es kann das Gericht hiebei niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

Digitized by Google

§. 52.

Mit jedem gerichtlichen Erkenntnisse, das den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Werkes) als Vergehen erklärt, kann das Gericht das Verbot ihrer weiteren Verbreitung aussprechen, und ist dieses Verbot durch die ämtlichen Blätter kundzumachen.

§. 53.

In allen Fällen, wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird, kann vom Gericht auf die Vernichtung der im §. 39 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

§. 54.

Verschärfung des Arrestes insbesondere.

Mit dem Arreste können eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten;
b) Anweisung eines harten Lagers;
c) Anhaltung in Einzelnhaft;
d) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
e) schwerere Arbeit.

§. 55.

a) durch Fasten;

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt, so wird der Sträfling auf die Kost beschränkt, welche bei dem Arreste zweiten Grades (§. 42) vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken, doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

§. 56.

b) durch hartes Lager;

Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§. 31).

Digitized by Google

§. 57.

c) durch Einzelnhaft;

Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 32) darf ununterbrochen nicht länger als vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zeitraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

§. 58.

d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 33) darf ununterbrochen nicht länger als vierundzwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens zehnmal stattfinden.

§. 59.

Rechtsfolgen.

Bei der Verurtheilung wegen des Vergehens des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an demselben und des Betruges, ist auf den Verlust der im §. 35 lit. d, e und g erwähnten Stellungen und Berechtigungen und in den Fällen der §§. 321, 346, 360, 448, 461, 463 2. Abs. und 465 bei Beamten und Dienern auf die Entlassung zu erkennen.

Die Unfähigkeit zur Erlangung dieser Stellungen und Berechtigungen hört mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf.

§. 60.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß von dem Richter mit Vermeidung jeder Eigenmacht bloß nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach Beschaffenheit der Uebertretung und des Thäters vorschreibt.

§. 61.

Unzulässigkeit anderer als in diesem Gesetze vorgeschriebenen Strafen, Verschärfungen und Zusätze.

Andere Strafen, Verschärfungen und Strafzusätze, als diejenigen, welche das Gesetz vorschreibt, dürfen weder wegen Verbrechen noch wegen Vergehen in Anwendung gebracht werden.

§. 62.

Allgemeine Bestimmung über die Zulässigkeit der Abkürzung der Kerker- oder Arreststrafe.

Wenn durch die im Gesetze bestimmte Dauer der Kerker- oder Arreststrafe die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte,

Digitized by Google

ist dem Richter gestattet, durch Vereinigung der in den §§. 28 lit. a bis e und 54 bezeichneten, nach der persönlichen Eigenschaft oder körperlichen Beschaffenheit des Strafbaren anwendbaren Verschärfungen, die Dauer oder die Strafzeit selbst unter dem gesetzlich geringsten Strafsatz abzukürzen.

§. 63.

Verwechslung der Arreststrafe mit einer anderen.

Wegen Vergehen kann der Arrest des ersten Grades in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden, doch darf diese Strafverwechslung nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

§. 64.

Verwechslung der Geldstrafe mit einer anderen.

Wenn die im Gesetze verhängte Geldstrafe wegen Unvermögenheit des Sträflings keine Anwendung hat, oder dem Nahrungsbetriebe desselben oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist statt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe zu erkennen (§. 49).

§. 65.

Bemessung der Strafe bei dem Zusammentreffen: a) mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

§. 66.

b) von Verbrechen mit Vergehen;

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen zusammentreffen.

Die in den §§. 37 bis 39 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen, oder von Verbrechen mit Vergehen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe, oder eine der im §. 19, lit. c bis f bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst den sonstigen gesetzlichen, jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Digitized by Google

§. 67.

c) von Vergehen;

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. 51 bis 53 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe, oder eine der im §. 19, lit. c bis f bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen, jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 68.

d) eines Verbrechens oder Vergehens mit einer anderen Gesetzesübertretung.

Wenn Jemand nebst den verübten Verbrechen oder Vergehen, auch eine in diesem Strafgesetzbuche nicht enthaltene, dem Wirkungskreise einer anderen Behörde zugewiesene Uebertretung begangen hat, so ist er wegen des Verbrechens oder Vergehens zu untersuchen und zu bestrafen, zugleich aber ohne Verzug derjenigen Behörde, welcher in Rücksicht dieser Uebertretung die Amtshandlung zusteht, die Mittheilung zu machen.

§. 69.

Die Anordnungen der §§. 65 bis 67 finden auch dann ihre Anwendung, wenn durch eine und dieselbe Handlung dieses Strafgesetz in verschiedenen Beziehungen übertreten worden ist, ohne daß jedoch nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen eine dieser Gesetzesübertretungen schon in der anderen enthalten ist.

§. 70.

Die durch ein Verbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe kann durch eine Ausgleichung zwischen dem Thäter und dem

Digitized by Google

Beschädigten, insoferne das Gesetz nicht bei einzelnen Fällen eine Ausnahme macht, nicht aufgehoben werden.

§. 71.

Bestrafung der Inländer.

Als Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, in welchem dieses Gesetz Geltung hat, und als Inländer jeder Landesangehörige anzusehen.

§. 72.

Wegen Verbrechen und Vergehen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inland nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden ist, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende Strafe einzurechnen.

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

§. 73.

Bestrafung der Ausländer.

Auch über einen Ausländer, der im Inlande ein Verbrechen oder Vergehen begeht, ist nur nach dem gegenwärtigen Gesetz das Urtheil zu fällen.

§. 74.

Hat ein Ausländer das Verbrechen des Hochverraths in Beziehung auf die im §. 111 lit. b) bezeichneten Gebiete und Länder, oder das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditpapiere oder Münzen (§§. 181 bis 196) im Auslande begangen, so ist derselbe gleich einem Inländer nach diesem Gesetze zu behandeln.

Doch hat ihn wegen bloßer Unterlassung der Hinderung oder der Unterlassung der Anzeige dieser Verbrechen keine Strafe zu treffen.

§. 75.

Hat aber ein Ausländer ein anderes als eines der im §. 74 bezeichneten Verbrechen im Auslande begangen, so ist er

Digitized by Google

bei seiner Betretung im Inlande zwar in Verhaft zu nehmen, man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, und wenn der Verbrecher ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie ist, mit seiner Regierung über die Auslieferung desselben ins Vernehmen zu setzen.

Ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie darf nie einem fremden Staate ausgeliefert werden.

§. 76.

Sollte der betreffende Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§. 77.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

§. 78.

Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Gesetze als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht haben, sind, wenn nicht ein mit ihrer Regierung bestehendes Uebereinkommen etwas anderes verordnet, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

§. 79.

Recht der Entschädigung gegen die Uebertreter dieses Gesetzes.

Die Strafe des wegen eines begangenen Vergehens oder Verbrechens Untersuchten ändert nichts an dem Rechte Derjenigen, die von ihm beleidigt oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dem Thäter, seinen Erben oder aus seinem Vermögen gebührt.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

§. 80.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen oder Vergehen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit die Ausführung unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr und je wichtigere Pflichten dadurch verletzt werden.

§. 81.

Besondere Erschwerungsumstände.

Besondere Erschwerungsumstände sind:

a) wenn eben dasselbe Verbrechen oder Vergehen wiederholt, oder
b) der Schuldige schon wegen eines gleichen Verbrechens oder Vergehens bestraft worden;
c) wenn er andere, besonders junge unerfahrene Leute, oder früher unbescholtene Personen zur Uebertretung dieses Gesetzes verführt hat;
d) wenn er der Urheber, Anstifter oder Rädelsführer eines von mehreren begangenen Verbrechens oder Vergehens ist;
e) wenn bei Uebertretungen gegen die Sittlichkeit öffentliches Aergerniß veranlaßt worden, oder der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

Wenn aber der Untersuchte mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen hat, oder ihm nebst dem Verbrechen auch Vergehen, oder lediglich verschiedene Vergehen zur Last fallen, sind die in den §§. 65 bis 69 gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§. 82.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht, oder wenn er ungeachtet des Geständnisses der That, die Entdeckung des entzogenen Gutes boshafter Weise verweigert.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Von Milderungsumständen.

§. 83.

Milderungsumstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind: Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

a) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens in einem Alter unter zwanzig Jahren war, oder im Zeitpunkte der verübten strafbaren Handlung die Unmündigkeit noch nicht lange überschritten hatte, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;

b) wenn er vor Verübung der That einen unbescholtenen Lebenswandel führte;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam die Uebelthat begangen hat;

d) wenn er in einer das Bewußtsein nicht ganz ausschließenden Sinnenverwirrung, welche er sich jedoch nicht in Absicht auf die Verübung der That zugezogen hat, oder in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zur That hat hinreißen lassen.

e) wenn der Thäter mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zur Uebelthat angelockt worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmt hat;

f) wenn ihn drückende Noth zur That verleitet hat;

g) wenn er den verursachten Schaden gutzumachen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern mit thätigem Eifer sich bestrebt hat;

h) wenn er, da er leicht hätte entfliehen oder unentdeckt bleiben können, sich selbst angegeben und die Uebelthat bekannt;

i) wenn er unbekannte oder verborgene Uebertreter dieses Gesetzes dem Gerichte entdeckt, zur Ergreifung oder Ueberweisung derselben Mittel angegeben, oder aus eigenem Antriebe Umstände angezeigt hat, deren Kenntniß die Behörden in den Stand setzt, einen bevorstehenden Schaden abzuwenden oder zu vermindern;

Digitized by Google

k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 84.

b) aus der Beschaffenheit der That.

Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen oder Vergehen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus der Uebelthat entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von der Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Bemessung der Strafen.

§. 85.

Beurtheilung und Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände überhaupt.

Im Allgemeinen sind Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Beurtheilung ihres Einflusses auf die Strafbemessung mit gleicher Sorgfalt in Erwägung zu ziehen. In dem Maße als die ersteren oder die letzteren überwiegend sind, muß die Strafe erhöht oder vermindert werden.

§. 86.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Wegen eintretender Erschwerungsumstände darf die Art der für jede Gesetzübertretung bestimmten Strafe außer den im Gesetze selbst bestimmten Fällen nicht geändert; die Kerker- oder Arreststrafe über die gesetzlich ausgemessene Dauer nicht verlängert und bei anderen Strafen das gesetzliche höchste Maß nicht überschritten werden.

§. 87.

Insbesondere: a) bei Todesstrafe oder lebenslangem Kerker;

Bei Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod oder lebenslangen Kerker verhängt, ist auf keine Verschärfung zu erkennen.

Digitized by Google

§. 88.

b) bei zeitlichem Kerker;

Die zeitliche Kerkerstrafe soll nach Wichtigkeit der Erschwerungsumstände in längerer oder längster von dem Gesetze bestimmter Dauer bemessen, auch verhältnißmäßig nach §. 28 verschärft werden.

§. 89.

c) bei Bestrafung der Vergehen.

Kommen bei Vergehen erschwerende Umstände vor, so ist nach Wichtigkeit derselben, der zur Strafe verhängte Arrestgrad in der Dauer zu steigern, der Arrest auch nach dem §. 54 zu verschärfen, die Geldstrafe zu erhöhen oder durch Vereinigung mehrerer Strafarten (§. 50) die den Umständen entsprechende Verschärfung zu bewirken, dabei aber stets die im §. 86 aufgestellte Regel sich vor Augen zu halten.

§. 90.

Anwendung der Milderungsgründe; a) bei der Todesstrafe und bei lebenslanger Kerkerstrafe;

Wenn bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhängt ist, der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat oder wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, so ist statt der Todesstrafe und statt der lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 91.

b) in anderen Fällen.

In allen anderen Fällen wird im Allgemeinen als Regel festgestellt, daß wegen eintretender Milderungs-Umstände weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert, sondern die Strafzeit nur innerhalb des gesetzlichen Raumes (§. 25) abgekürzt werden soll.

§. 92.

Milderung unter dem ordentlichen Maße der Strafe.

Wenn aber bei einem Verurtheilten sehr wichtige und überwiegende Milderungsumstände eintreten, so wird dem Gerichte die Macht eingeräumt, bei Verbrechen, welche nach dem Gesetze mit zehn- bis zwanzigjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, dieselbe zwar nicht dem Grade nach abzuändern, jedoch in der Dauer herabzusetzen, allein auch in dieser nicht unter fünf Jahre.

Digitized by Google

In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, darf das Gericht dieselbe wegen solcher Milderungsumstände sowohl in eine gelindere Art verändern, als auch in der Dauer, jedoch nie unter zwei Jahre herabsetzen.

§. 93.

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

Sind bei einem Verbrechen, das nach dem Gesetze bloß mit Kerker des ersten Grades zu bestrafen ist, die Milderungsgründe von solcher Wichtigkeit, daß die Strafe unter das in der Regel für Verbrechen festgesetztge mindeste Ausmaß herabgesetzt werden darf, so ist dem Gerichte auch gestattet auf die nach §. 35 mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens nach Verschiedenheit der Person des Verurtheilten verbundenen Folgen insoferne nicht zu erkennen, als nicht öffentliche Rücksichten das Gegentheil erheischen.

§. 94.

Wenn bei einem Vergehen mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden, auch ist in einem solchen Falle dem Gerichte gestattet, auf die nach §. 59 nach Verschiedenheit der Person des Verurtheilten verbundenen Folgen insoferne nicht zu erkennen, als nicht öffentliche Rücksichten das Gegentheil erheischen.

§. 95.

Rücksicht auf die unverschuldete Verlängerung des Untersuchungsverhaftes.

Wenn der eines Verbrechens, das mit zeitlichem Kerker zu bestrafen ist, Beschuldigte wegen der ohne sein Verschulden verzögerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war, ist zwar das Urtheil nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber ausdrücklich zu bestimmen, wieferne die Zeit der längeren

Digitized by Google

Verhaftung von der zuerkannten Strafe ab- oder als solche anzurechnen sei. Das Gleiche hat auch bei den nach diesem Gesetze mit Arrest zu bestrafenden Vergehen zu geschehen.

Sechstes Hauptstück.

Von der Erlöschung der Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen.

§. 96.

Erlöschungsart der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen erlischt:

a) durch den Tod des Thäters;
b) durch die ausgestandene, oder entrichtete Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung.

§. 97.

I. Durch den Tod des Uebelthäters.

Der Tod des Thäters, dieser mag vor oder nach begonnener Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile eintreffen, hebt zwar die Einleitung oder die Fortsetzung der Untersuchung wider ihn, und die Anwendung der Strafe auf, allein das bereits kundgemachte und zur Zeit seines Todes rechtskräftige Urtheil hat dennoch seine Wirkung:

a) in Ansehung der Herausgabe des widerrechtlich erworbenen Gutes, und der zu leistenden Entschädigung oder Genugthuung; und
b) in Ansehung der aus dem Vermögen des Verstorbenen zu entrichtenden Geldstrafe.

§. 98.

II. Durch Vollstreckung der Strafe.

Das Verbrechen oder Vergehen ist für getilgt anzusehen, wenn die hierauf erkannte Strafe ausgestanden wurde. Der Bestrafte tritt wieder in die Ausübung aller gemeinschaftlichen bürgerlichen Rechte, soweit deren fernere Einschränkung oder der Verlust derselben nicht nach den §§. 34, 35—40, 46, 47, 51—53 und 59 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemandem gehindert oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Ver-

Digitized by Google

gangene von Niemandem ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

§. 99.

III. Durch Erlassung der Strafe.

Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Autorität, oder auch bei Vergehen von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen werden kann, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 100.

In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll Derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hiezu nicht mehr berechtiget sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles statt, so kann derselbe in der Regel (§. 457) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

§. 101.

IV. Durch Verjährung.

Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn die in diesem Gesetze bestimmten Zeiträume verflossen und die übrigen Bedingungen eingetreten sind.

§. 102.

Zeitraum der Verjährung: a) bei Verbrechen;

Die zur Verjährung erforderlichen Zeiträume sind:

a) zwanzig Jahre bei Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist;

Digitized by Google

b) zehn Jahre bei Verbrechen, die mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollen;
c) fünf Jahre bei allen übrigen Verbrechen.

§. 103.

b) bei Vergehen.

Bei Vergehen bestehen, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagrechtes insbesondere festgesetzt ist, folgende Abstufungen der Verjährungszeit:

a) drei Monate, wenn auf das Vergehen im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist;
b) sechs Monate, wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist;
c) ein volles Jahr, bei allen mit einer noch strengeren Strafe, wie auch mit Entlassung oder Verlust von Rechten und Befugnissen verpönten Vergehen.

§. 104.

Bedingungen der Verjährung.

Die Verjährung kommt aber nur Demjenigen zu statten, der

a) von dem Verbrechen oder Vergehen keinen Nutzen mehr in Händen;
b) auch, in soweit es die Natur des Verbrechens oder Vergehens zuläßt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;
c) in der zur Verjährung des Verbrechens bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen, oder während der Verjährungsfrist des Vergehens sich keines Verbrechens oder neuen Vergehens schuldig gemacht, und
d) nach dem begangenen Verbrechen sich nicht aus dem Lande geflüchtet hat.

§. 105.

Anfang der Verjährungszeit.

Die Zeit der Verjährung fängt von dem Zeitpunkte an, in welchem das Verbrechen oder Vergehen nach dem Gesetze (§§. 13 bis 16) als begangen anzusehen ist; bei solchen Gesetzübertretungen aber, die öfter wiederholt, oder durch längere Zeit fortgesetzt worden sind, beginnt sie von jenem Tage, wo

Digitized by Google

die That zum letzten Male verübt wurde. Wäre der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte bereits in Untersuchung gezogen und durch ein rechtskräftiges Urtheil nicht straffällig erkannt worden, so kann wegen neu vorkommender Beweise seiner Schuld ein neues Verfahren nicht eingeleitet werden, wenn seit dem Zeitpunkte des rechtskräftig gewordenen Urtheiles die im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Zeit bereits abgelaufen ist.

§. 106.

Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens wird unterbrochen, wenn das zuständige Gericht gegen den Beschuldigten die Vorforderung, die Verhaftung, die öffentliche Vorladung (durch Edict) die Erlassung von Steckbriefen, oder die Nacheile angeordnet hat.

§. 107.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit, wo ein mit dem Tode zu bestrafendes Verbrechen verübt worden, zwanzig Jahre verstrichen sind, und die im §. 104 angeführten Bedingungen eintreten, ist nur auf schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 108.

Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung (§. 102 lit. b).

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von den Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 109.

Eintheilung der Verbrechen.

Die Verbrechen, welche den Inhalt des gegenwärtigen Theiles bilden, greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Landes, in den öffentlichen Vorkehrungen oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen Rechten.

§. 110.

Besondere Gattungen derselben.

Nach dieser Beziehung werden hiemit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrath und Verbrechen wider die Kriegsmacht.
2. Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des Allerhöchsten Hauses Seiner k. und k. Apostolischen Majestät.
3. Störung der öffentlichen Ruhe.
4. Aufstand.
5. Aufruhr.
6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit.
7. Mißbrauch der Amts- oder Dienstgewalt und Verleitung dazu.
8. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
9. Münzverfälschung.
10. Religionsstörung.
11. Nothzucht.

Digitized by Google

12. Schändung.
13. Andere Verbrechen der Unzucht.
14. Mord.
15. Todtschlag.
16. Abtreibung der Leibesfrucht.
17. Weglegung eines Kindes.
18. Schwere körperliche Beschädigung.
19. Zweikampf.
20. Brandlegung.
21. Diebstahl.
22. Veruntreuung.
23. Raub.
24. Betrug.
25. Zweifache Ehe.
26. Verleumdung.
27. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Zweites Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, wider die Kriegsmacht, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des Allerhöchsten Hauses Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 111.

Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverraths begeht, wer etwas unternimmt:

a) wodurch Seine k. und k. Apostolische Majestät an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll, oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der in dem Gebiete, in welchem dieses Gesetz Geltung hat, bestehenden Form der Ausübung der Regierungsgewalt, oder der Stellung dieses Gebietes zur österreichisch-ungarischen Monarchie, oder der Verfassungen und Staatsgrundgesetze der österreichisch-ungarischen Monarchie, oder des zwischen den Gebieten und Ländern dieser Monarchie bestehenden staatlichen Verbandes, oder der territorialen Verhältnisse des Gebietes, in welchem dieses Gesetz Geltung hat, oder der Gebiete und Länder der österreichisch-

Digitized by Google

ungarischen Monarchie angelegt wäre; es geschehe Solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch treulose Unterhandlung mit dem Feinde, oder Einverständniß mit demselben, durch Aufwieglung, Anwerbung; Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre.

§. 112.

Strafe des Hochverrathes.

Wegen dieses Verbrechens ist auf die Todesstrafe zu erkennen:

a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 111 lit. a) bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 111 lit. b) bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben.

Gegen alle Diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiligt haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber, die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im §. 111 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 15), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verursachten

Digitized by Google

Schadens, bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

§. 113.

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung;

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 298), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 114.

b) durch Unterlassung der Anzeige.

Auch Derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmuug, oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, insoferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 298), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 115.

Straflosigkeit wegen der thätigen Reue.

Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§. 116.

Verbrechen wider die Kriegsmacht.

Als Verbrechen wider die Kriegsmacht sind zu behandeln:

1. die unbefugte Werbung;

2. die Ausspähung und andere gegen die Kriegsmacht der in dem §. 111 lit. b) genannten Gebiete und Länder gerichtete, im §. 131 bezeichnete Handlungen;

Digitized by Google

3. die Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung.

§. 117.

Des Verbrechens der unbefugten Werbung macht sich schuldig: Unbefugte Werbung.

a) wer im Inlande wen immer oder im Bereiche der Aufstellung k. und k. Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für andere als k. und k. Kriegsdienste oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei wirbt; oder

b) wer einen zum k. und k. Militärdienste eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt; oder

c) wer, um anderen als k. und k. Truppen Recruten, oder den Aufrührern Waffengenossen oder einem fremden Staate einen für den k. und k. Militärdienst eidlich verpflichteten Mann als Ansiedler zuzuführen, einen Menschenraub verübt.

§. 118.

Ist dieses Verbrechen zur Kriegszeit zu Gunsten des feindlichen Staates oder der Aufrührer verübt worden, so soll der Thäter mit dem Tode bestraft, und wenn er während des Krieges ergriffen wird, standrechtlich behandelt werden. Strafe: a) in Kriegszeiten;

Die für eine andere, nicht feindliche Macht während des Krieges unternommene Werbung ist in den Fällen a) und b) des §. 117 mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, und im Falle c) daselbst mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 119.

In Friedenszeiten ist dieses Verbrechen in den Fällen a) und b) des §. 117 mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Verbrecher dem fremden Staate oder den Aufrührern schon einen oder den andern Mann zugeführt, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt, oder wiederholt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Friede der im §. 111 lit. b) genannten Gebiete und Länder bedroht ist, ausgeübt, und von diesem Umstande b) in Friedenszeiten.

Digitized by Google

Wissenschaft gehabt hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Den Fall c) des §. 117 trifft zur Friedenszeit mit Rücksicht auf den Eintritt der vorangeführten Erschwerungsumstände die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 120.

Wenn sich die mit Menschenraub verbundene unbefugte Werbung nicht zur Todesstrafe nach §. 118 eignet, der seiner Freiheit Beraubte aber dadurch einer Gefahr am Leben oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden ist, so soll gegen den Schuldigen auf lebenslangen schweren Kerker erkannt werden.

§. 121.

Strafe des Versuches.

Ist das Verbrechen der unbefugten Werbung nur versucht worden, so ist, wenn der Versuch zu Kriegszeiten Statt hatte, und das vollbrachte Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen wäre, die Strafe auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; und wenn damit ein Menschenraub verbunden war, auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren auszumessen. Außer diesen Fällen ist die Strafe des Versuches Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei erschwerenden Umständen von einem bis zu fünf Jahren.

§. 122.

Strafe der Mitschuldigen.

Wer bei einer unbefugten Werbung dem Verbrecher durch Rath oder That, oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen; doch kann in Fällen, wo nach §. 119 der Werber mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu bestrafen ist, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hilfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Friede der im §. 111 lit b) genannten Gebiete und Länder bedroht ist, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 123.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung der unbefugten Werbung.

Wer das Verbrechen der unbefugten Werbung, wenn er es leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 298)

Digitized by Google

oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist mit Beachtung des Umstandes, ob die Unterlassung in Kriegs- oder Friedenszeiten geschehen, zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Wichtigkeit des wirklich entstandenen Nachtheiles auch bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

§. 124.

Bedingung der Strafnachsicht.

Demjenigen, welcher auf was immer für eine Art des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig geworden ist, wird Strafloſigkeit zugesichert, wenn er entweder die Geworbenen wegzuschaffen freiwillig unterläßt, oder deren Abgang selbst verhindert, oder der Behörde von der Werbung zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und die That unwirksam gemacht werden kann; auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

§. 125.

Ausspähung. A. Zur Kriegszeit oder im Zeitpunkte militärischer Rüstungen.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo es offenkundig ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind, oder im Inlande auftretende Aufrührer getroffen werden, die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Lande oder zu Wasser, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solcher Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung der im §. 111 lit b) genannten Gebiete und Länder oder auf die Unternehmungen (Operationen) der Armee oder Marine Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde oder jener Macht, mit welcher der Krieg auszubrechen droht, oder den Aufrührern auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 126.

Strafe der Haupt- und Mitschuldigen.

Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben ist, mit dem Tode bestraft werden. Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That

Digitized by Google

oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo ihm bekannt ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußeren Feind oder im Inlande auftretende Aufrührer getroffen werden, dem Ausspäher entweder zur Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes, der fremden Macht oder der Aufrührer von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sei durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig und ist gleich dem Ausspäher zu behandeln.

Wenn aber der Haupt- oder Mitschuldige einer Ausspähung, die zur Zeit der im Eingange des §. 125 bezeichneten Vorbereitungen unternommen worden, von dem Bestehen solcher Vorbereitungen keine Kenntniß hatte, so soll er mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, und wenn die Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder die Aufrührer schon geschehen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 127.

Mitschuld durch Begünstigung der Ausspähung zur Zeit des Krieges oder militärischer Rüstungen.

Wer eine solche Ausspähung oder Mittheilung an den Feind, oder an Diejenigen, wider welche nach seinem Wissen militärische Vorbereitungen getroffen werden, da er sie leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 298) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern kann, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine ihm bekannte, durch dieses Gesetz für Ausspähung erklärte Handlung, oder eine Person, von welcher ihm eine solche Handlung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, macht sich der Ausspähung mitschuldig, und ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 128.

B. Zu einer anderen als der im §. 125 bezeichneten Zeit.

Das Verbrechen der Ausspähung begeht auch Derjenige, welcher solche Vorkehrungen oder Gegenstände, die auf die Kriegsmacht der im §. 111 lit. b) genannten Gebiete und Länder Beziehung haben, und von der Staatsverwaltung

Digitized by Google

nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, zu einer anderen als der im §. 125 bezeichneten Zeit in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate oder Aufrührern davon Nachricht zu geben.

§. 129.

Strafe.

Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für die im §. 111 lit. b) genannten Gebiete und Länder daraus entstehen kann, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn die Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder an Aufrührer wirklich geschehen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Mit gleicher Strafe ist Derjenige zu belegen, welcher einem Ausspäher bei der zu einer anderen als der im §. 125 bezeichneten Zeit unternommenen Auskundschaftung oder Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder an Aufrührer durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet.

§. 130.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung einer Ausspähung zu einer andern als der im §. 125 bezeichneten Zeit.

Wer zu einer anderen als der im §. 125 bezeichneten Zeit eine Ausspähung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 298) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, verhindern kann, zu hindern, oder einem ihm bekannten Ausspäher der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist zu schwerem Kerker von einem bis zu drei Jahren; und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat oder an Aufrührer wirklich geschehen wäre, von drei bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

§. 131.

Andere Handlungen gegen die Kriegsmacht.

Wer sich in Kriegszeiten, oder zu der im Eingange des §. 125 erwähnten Zeit in Einverständnisse mit dem Feinde einläßt, oder wenn auch ohne ein solches Einverständniß was immer für einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, um durch solche Einverständnisse, Handlungen oder Unterlassungen der Kriegsmacht der im §. 111 lit. b) genannten Gebiete und Länder oder einem mit derselben verbündeten Kriegsheere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden, begeht

Digitized by Google

selbst dann, wenn in einer solchen Handlungsweise die Merkmale eines anderen Verbrechens oder Vergehens liegen, ein Verbrechen wider die Kriegsmacht.

§. 132.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll an Allen, die dazu mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden, wenn entweder:

a) der Thäter zum Behufe der Ausführung desselben sich eines anderen in diesem Gesetze ohnehin mit dem Tode verpönten Verbrechens, oder einer in den §§. 161 lit. c) 163, 165 und 244 lit. g) bezeichneten verbrecherischen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat; oder wenn

b) durch dasselbe der Kriegsmacht der im §. 111 lit. b) genannten Gebiete und Länder in Beziehung auf die Operationen gegen den Feind ein sehr wichtiger Nachtheil zugefügt worden ist.

§. 133.

In allen übrigen Fällen sind die Schuldigen in der Regel mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, dann aber, wenn sich in der Handlungsweise die Merkmale eines anderen in diesem Gesetze schon an sich schwerer verpönten Verbrechens darstellen, mit der für dieses Verbrechen bestimmten Strafe zu belegen.

§. 134.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung des im §. 131 bezeichneten Verbrechens.

Derjenige aber, der das im §. 131 bezeichnete Verbrechen, da er es doch leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 298) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern konnte, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine solche ihm bekannt gewordene verbrecherische Unternehmung oder eine Person, von der ihm eine solche Unternehmung bekannt wird, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, macht sich desselben Verbrechens mitschuldig, und mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 135.

Bedingung der Strafnachsicht.

Demjenigen, der sich diesem Verbrechen einer Mitwirkung schuldig gemacht hat, und durch Reue bewogen, entweder das Verbrechen selbst verhindert, oder der Behörde zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und der Schade abgewendet werden kann, wird die Strafloſigkeit zugesichert. Auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

§. 136.

Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstesverpflichtung.

Wer einen zum k. u. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach dem Militärstrafgesetze als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; oder demselben bei Begehung eines Militärverbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet, macht sich des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstesverpflichtung schuldig.

§. 137.

Strafe.

Die Strafe der Verleitung oder Hilfeleistung ist, wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der nach der Wichtigkeit und Strafbarkeit des bezweckten Militärverbrechens bis auf fünf Jahre zu erhöhen ist.

§. 138.

Strafe bei erschwerenden Umständen.

Wenn aber die in dem §. 136 erwähnte Verleitung oder Hilfeleistung ein in dem gegebenen Falle mit dem Tode zu bestrafendes Militärverbrechen zum Gegenstand hat, oder wenn dieselbe zur Kriegszeit geschieht, oder wenn in Anbetracht der Anzahl der Individuen, auf welche die Verleitung abgesehen ist, oder der sonst obwaltenden Umstände erhebliche Gefahr zu besorgen, oder bedeutender Nachtheil wirklich entstanden ist, so soll der Schuldige zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker verurtheilt werden.

Wird jedoch dem Ueberhandnehmen solcher Verbrechen durch das Standrecht Einhalt zu thun für nothwendig befunden, so ist nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes jeder Schuldige mit dem Tode zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 139.

Zuständigkeit der Militärgerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen wider die Kriegsmacht, §§. 116 bis 138.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser in den §§. 116 bis 138 behandelten Verbrechen wider die Kriegsmacht steht den Militärgerichten der k. und k. Armee zu.

Wird von einer sonst den Strafgerichten des Civilstandes unterstehenden Person eines der vorerwähnten, der Militärgerichtsbarkeit zuständigen Verbrechen nur als Mittel zur Ausübung eines noch größeren Verbrechens, als z. B. des Hochverraths oder Aufruhres begangen, oder treffen bei Demjenigen, der sich eines solchen Verbrechens wider die Kriegsmacht schuldig gemacht hat, noch andere Verbrechen oder Vergehen zusammen, so hat sich die Strafgerichtsbarkeit des Militärgerichtes auch auf diese strafbaren Handlungen auszudehnen.

§. 140.

Majestätsbeleidigung.

Wer die Ehrfurcht gegen Se. k. und k. Apostolische Majestät verletzt, es geschehe dies durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 141.

Beleidigungen der Mitglieder des Allerhöchsten Hauses Sr. k. und k. Apostolischen Majestät.

Werden derlei Handlungen oder thätliche Beleidigungen gegen Mitglieder des Allerhöchsten Hauses Sr. k. und k. Apostolischen Majestät vorgenommen, so sind sie, insoferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 142.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider Se. k. und k. Apostolische Majestät, wider die im §. 111 lit. b) aufgeführten staatsrechtlichen Einrichtungen und Zustände, wider die staatliche Verwaltung der dortselbst bezeichneten Gebiete und Länder aufzureizen sucht, oder

Digitized by Google

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen die in den im §. 111 lit. b) bezeichneten Gebiete und Länder geltenden Gesetze, Verordnungen, gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden dieser Gebiete und Länder oder zur Verweigerung der in diesen Gebieten und Ländern ausgeschriebenen Steuern, oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht. Des gleichen Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, der

c) Verbindungen zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter lit. a) und b) bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 143.

Wer eine der im §. 111 bezeichneten Handlungen gegen einen anderen Staat, oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, macht sich, insoferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn von dessen Gesetzen, oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und für die dem gegenwärtigen Strafgesetze unterliegenden Personen gesetzlich kundgemacht ist.

Drittes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 144.

Aufstand.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

Digitized by Google

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militärwache oder einen Gendarmen, oder gegen eine zur Bewachung der Wälder oder des Jagdrechtes aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forst- oder Jagdaufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privateisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehres auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Telegraphen Bestellten gerichtet ist, in soferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

§. 145.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellt.

§. 146.

Strafe. Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

§. 147.

Außer dem Falle des vorstehenden Paragraphes, sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 148.

Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf

Digitized by Google

Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

§. 149.

Aufruhr.

Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und Jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung theilnimmt.

§. 150.

Strafe: a) im Falle des Standrechtes;

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so ist auf die Todesstrafe zu erkennen.

§. 151.

b) außer dem Standrechte.

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren, und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf lebenslang verurtheilt werden.

Die übriger Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Viertes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 152.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) Durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig

Digitized by Google

stört oder hindert oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, insoferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

§. 153.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 154.

b) Durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich Derjenige schuldig, welcher die im §. 152 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§. 155.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 156.

Wurde zu einer der in den §§. 152 und 154 bezeichneten Handlungen durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden und ohne Erfolg geblieben (§. 15), so ist in den Fällen des §. 152 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 154 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 157.

c) Durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

Dritter Fall. Wenn Jemand für sich allein oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung sich einer der im §. 144 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in der Ausübung ihres Amtes

Digitized by Google

oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzen; oder wenn eine dieser Handlungen begangen wird, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen.

§. 158.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 159.

d) Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

Vierter Fall. Wenn mit der Uebergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen, mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestört oder wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines Anderen bewaffnet eingedrungen und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird, es geschehe solches um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

§. 160.

Strafe.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden.

§. 161.

e) Durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

Digitized by Google

a) der Schade, welcher entstanden oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünfundzwanzig Gulden übersteigt; oder wenn ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens
b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder
c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden; oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmittel, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

§. 162.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. a) des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der lit. b) und c) aber schwerer Kerker von einem bis fünf, und nach der Größe und Bosheit der Gefahr, auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 163.

f) Durch boshafte Handlungen oder Unterlassung unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im §. 161 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 161 lit. b) bezeichneten Gefahren herbeiführt.

Digitized by Google

§. 164.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. Tritt jedoch einer der im §. 162 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände ein, so sind die hiefür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

§. 165.

g) Durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Telegraphen.

Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Telegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

§. 166.

Würde aber eine der im §. 161, lit. c, §. 163 und §. 165 bezeichneten Handlungen in der verrätherischen Absicht versucht, oder vollbracht, um den Unternehmungen (Operationen) der k. und k. Armee, oder eines verbündeten Kriegsheeres, oder einer Abtheilung desselben Hindernisse zu bereiten und den Feind zu begünstigen, macht sich der Thäter auch noch des im §. 125 bezeichneten Verbrechens schuldig.

§. 167.

h) Durch Menschenraub.

Achter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtigt, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

§. 168.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

Digitized by Google

§. 169.

i) Durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen oder angemaßte Ausübung einer Strafgewalt. Strafe.

Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihn vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 170.

k) Durch Behandlung eines Menschen als Sclaven.

Zehnter Fall. Wer den Handel mit Sclaven, oder deren Verfrachtung betreibt, oder sich daran betheiligt, oder im Geltungsgebiet dieses Gesetzes Jemanden als Sclaven behandelt, ist mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wurde der Handel oder die Verfrachtung gewerbsmäßig betrieben, so kann die schwere Kerkerstrafe bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt werden.

§. 171.

l) Durch Entführung.

Eilfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder wenn eine verheirathete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht.

Digitized by Google

§. 172.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person oder der Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels, schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren. Strafe.

Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

§. 173.

Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer m) Durch Erpressung.

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, insoferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt. Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen Derjenige, der

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt oder nicht.

§. 174.

Dreizehnter Fall. Wer die im §. 173 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung. n) Durch gefährliche Drohung.

Digitized by Google

§. 175.

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§. 173 und 174 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter entschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist, wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt, wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 176.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Jeder öffentliche Beamte, sowie jeder öffentliche Diener, welcher in dem Amte oder Dienste, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt oder dienstlichen Stellung was immer für einen Mißbrauch macht, um Jemanden, sei es dem Staate, einer Gemeinde oder einer anderen Person, Schaden zuzufügen, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen, er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Als Beamte oder Diener ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrag, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

§. 177.

Besondere Fälle.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, oder ein anderer obrigkeitlicher wie auch sonst in Pflichten stehender Beamte oder Diener

Digitized by Google

der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amts- oder Dienstpflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte oder Diener, sowie auch ein zu öffentlicher Beglaubigung Berechtigter, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget, oder in ämtlichen Ausfertigungen oder Diensteingaben falsche Thatumstände anführt;

c) jeder Beamte oder Diener, der ein ihm anvertrautes Amts- oder Dienstgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet, der eine seiner Amts- oder Dienstaufsicht anvertraute Urkunde unterschlägt, vernichtet oder Jemandem pflichtwidrig mittheilt;

d) jeder Advocat, oder anderer beeideter Sachwalter, sowie jeder sonst zur Vertretung eines öffentlichen Fondes Bestellter, der zum Schaden des von ihm Vertretenen dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

§. 178.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 179.

Geschenkannahme in Amtssachen.

Ein Beamter oder Diener, welcher bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt oder seinen Dienst nach Pflicht ausübt, aber um das eine und den andern auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen wer dadurch überhaupt bei Führung seiner Amts- oder Dienstgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk oder dessen Werth zu dem im §. 49 bestimmten Fonde zu erlegen.

§. 180.

Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Wer durch Geschenke was immer für einen Civil- oder Strafrichter, oder in Fällen einer Dienstverleihung oder einer

Digitized by Google

Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten oder Diener zu einer Parteilichkeit, oder zur Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig, die Absicht mag auf seinen eigenen oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden, schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zu dem im §. 49 bezeichneten Fonde zu erlegen.

Sechstes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere.

§. 181.

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditpapiere begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die als Münzen gelten, oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten, die Zahlung eines Capitales oder einer jährlichen Rente zusichernden Schuldverschreibungen, oder die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Creditspapier ein inländisches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier; ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist, ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist oder nicht.

Die von der österreichisch-ungarischen Bank ausgefertigten Noten und Actien, sowie die von einer öffentlichen Creditsanstalt, welche von einer Behörde der im §. 111 lit. b) bezeichneten Gebieten und Ländern genehmigt ist, ausgestellten Schuldverschreibungen und die dazu gehörigen Coupons und Talons, werden den öffentlichen Creditspapieren gleichgehalten.

Digitized by Google

§. 182.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stämpel, Matrizen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke, verfertigt und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirkt, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

Mitschuldige dieses Verbrechens.

§. 183.

Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Creditspapier wirklich verfertiget worden, und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schweren Kerker; wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen als jenen der erwähnten Art, stattgefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurtheilen.

Strafe:
a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere;
aa) der vollbrachten Nachmachung;

§. 184.

Eben diese Strafen sind auch gegen den Theilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit anderen Theilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständniß vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden sein.

bb) der Theilnehmer;

§. 185.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so soll Jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 13) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis zwanzig Jahren; außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

cc) der versuchten Nachmachung;

Digitized by Google

§. 186.

b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen;
aa) der vollbrachten Nachmachung;

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich verfertigt worden, und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl als jeder Mitschuldige zu zehn- bis zwanzigjährigem, wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurtheilen.

§. 187.

bb) der Theilnehmer;

Gleiche Strafen haben den Theilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§. 183) derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat.

§. 188.

cc) der versuchten Nachmachung.

Ist die Nachmachung von solchen Creditspapieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so ist Jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 13) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 189.

II. Abänderung der öffentlichen Credits-Papiere. Strafe.

Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch Derjenige schuldig, welcher

a) dergleichen (§. 181) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, oder
b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes desselben abändert, oder dazu Hilfe leistet.

§. 190.

Strafe:
a) der Haupt- und Mitschuldigen;

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von einem bis fünf Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

§. 191.

b) der Theilnehmer.

Wer einverständlich (§. 184) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem anderen Theilnehmer die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 192.

Besonderer Erschwerungs-Umstand.

Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungs-Umstand zu betrachten.

Siebentes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

§. 193.

Münzverfälschung.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht Derjenige:

a) der unbefugt nach einem wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münzen schlägt, obschon Schrot und Korn der echten Münze gleich oder noch hältiger wäre;
b) der nach einem wo immer gangbaren Gepräge, entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münzen schlägt oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;
c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzt worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;
d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

§. 194.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit oder großer Schade dazu kommt, von zehn bis zwanzig Jahren;

Digitized by Google

Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellt, oder wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrot und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 195.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§. 183) mit Demjenigen, der die Verfälschung begangen oder begehen geholfen hat, oder mit einem anderen Theilnehmer ausgegeben hat; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 193, c) verringert worden, an sich löset.

§. 196.

Strafe.

Eine solche Theilnahme soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem großen Schaden bis zehn Jahren bestraft werden.

Achtes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

§. 197.

Religionsstörung.

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer Gott lästert, oder Unglauben zu verbreiten sucht;

b) wer eine im Lande anerkannte Religionsübung stört oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften öffentlich einer der im Lande anerkannten Religionen Verachtung bezeigt.

§. 198.

Strafe.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen, so soll dieses Verbrechen mit schwerem

Digitized by Google

Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

§. 199.

Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Neuntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtsfällen.

§. 200.

Nothzucht. Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 201.

Strafe. Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§. 202.

Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen, und nach §. 201 zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 203.

Schändung.

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 202 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 204, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 201 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 204.

Verbrechen der Unzucht:
1. wider die Natur.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechtes.

§. 205.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 200 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 201 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 206.

II. Blutschande.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§. 207.

III. Verführung zur Unzucht.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

VI. Kuppelei, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder, wenn sich Eltern Vormünder, Erzieher

Digitized by Google

oder Lehrer derselben gegen ihre Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Person schuldig machen.

§. 208.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Strafe.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

§. 209.

Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines andern Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig, wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, in soferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden. Mord.

§. 210.

Arten des Mordes sind: Arten des Mordes.

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.

2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

§. 211.

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an Demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden. Strafe des vollbrachten Mordes: a) für den Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden;

Digitized by Google

§. 212.

b) für die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer.

Diejenigen, welche ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 9 enthaltene entferntere Art zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 213.

Strafe des Versuches.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, ist an dem Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§. 211) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernteren Mitschuldigen und Theilnehmern (§. 212) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist, in soferne nicht beim Raubmords-Versuche wegen des damit verbundenen Raubes die auf diesen im siebzehnten Hauptstücke dieses Theiles bestimmte strengere Strafe einzutreten hat, die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang, gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 214.

Strafe des Kindesmordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen.

War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe statt.

Digitized by Google

§. 215.

Todtschlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 209), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 216.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 209), soll der Todtschlag an allen Denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

§. 217.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In anderen Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 218.

Tödtung wegen Ehebruches.

Ein Ehegatte, welcher seine Frau bei der Begehung eines Ehebruches betritt, wird, wenn er in heftiger Gemüthsbewegung die Ehebrecher oder einen derselben auf der Stelle tödtet (§§. 209 und 215), mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 219.

Tödtung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§. 228) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

Digitized by Google

Eilftes Hauptstück.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 220.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 221.

Strafe.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 222.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 223.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§. 224.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück.

Von der Weglegung eines Kindes.

§. 225.

Weglegung eines Kindes.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 226.

Strafe.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 227.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Dreizehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

§. 228.

Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 209) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung, oder eine schwere

Digitized by Google

Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 229.

Dieses Verbrechens macht sich auch Derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer eine k. u. k. Militärperson, einen öffentlichen Beamten oder Diener, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Dienstes oder Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 228 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

§. 230.

Strafe. Die Strafe des in den §§. 228 und 229 bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

§. 231.

Wenn jedoch

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 228 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; oder
b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer erfolgte; oder
c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; oder
d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen oder tückischer Weise geschehen und eine der im §. 228 erwähnten Folgen entstanden ist; oder
e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 28) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

Digitized by Google

§. 232.

Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehörs, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; oder

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; oder

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 233.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädigt wurde (§. 228), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 230 bis 232 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

§. 234.

Zweikampf.

Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

Digitized by Google

§. 235.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre gestraft werden.

§. 236.

Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und gegen Diejenigen, denen besonders erschwerende Umstände zur Last fallen, schwerer Kerker in gleicher Dauer.

§. 237.

Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit fünf- bis zehnjährigem Kerker gestraft werden. Wenn aber die Verabredung schon ursprünglich auf die Tödtung eines der Streitenden gerichtet war, so ist gegen denjenigen Schuldigen, welcher diese Art des Kampfes gefordert hat, wenn der Tod seines Gegners erfolgte, auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 238.

In der Regel ist der Herausforderer strenger als der Herausgeforderte zu bestrafen, es wäre denn, daß der Herausgeforderte durch ein im hohen Grade strafbares oder boshaftes Benehmen die Herausforderung veranlaßt hat.

§. 239.

Strafe der Mitschuldigen.

Wer durch Spott, angedrohte Verachtung oder auf eine andere im §. 9 bezeichnete Weise die Stellung oder auch nur die Herausforderung zum Zweikampfe absichtlich veranlaßt oder befördert; wer den Streitenden die Gelegenheit und Mittel zur Vollführung des Verbrechens wissentlich verschafft oder in anderer Weise absichtlich dazu mitgewirkt hat, soll, wenn auch keine üblen Folgen daraus entstanden sind, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn aber eine Verwundung oder der Tod erfolgt ist, gleich den Streitenden nach §§. 235, 236 und 237, ja selbst mit der im §. 237 festgesetzten größeren Strenge dann bestraft werden, wenn die daselbst bezeichnete gefährlichere Verabredung unter seiner Mitwirkung geschehen ist.

Digitized by Google

§. 240.

Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

Insoferne aber das Entstehen des Zweikampfes oder die im §. 237 bezeichnete gefährlichere Verabredung oder die hartnäckige Fortsetzung des Kampfes insbesondere ihrem Einflusse zugeschrieben werden muß, sind sie nach §. 239 zu behandeln.

§. 241.

Strafloswerden des Zweikampfes.

Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

a) für den Herausforderer sowohl als den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;

b) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben und derselbe wirklich unterblieben ist.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 242.

Brandlegung.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht Derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat.

§. 243.

Strafe.

Die Brandlegung ist mit dem Tode zu bestrafen:

a) wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder

b) wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottungen bewirkt worden.

Digitized by Google

§. 244.

Mit lebenslangem schweren Kerker ist die Brandlegung zu bestrafen:

a) wenn der Thäter mehr als einmal, sei es an den nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen Brand gelegt hat;

b) wenn der Brand zur Zeit eines allgemeinen Bedrängnisses oder einer bestehenden allgemeinen Gefahr gelegt worden und zum Ausbruche gekommen ist;

c) wenn der Brand zwar nicht zum Ausbruche gekommen, jedoch von einer auf Verheerungen ausgehenden Rotte, oder von wem immer zur Zeit eines allgemeinen Bedrängnisses oder einer gemeinsamen Gefahr gelegt worden ist;

d) wenn durch das ausgebrochene Feuer die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeigeführt (§. 228), der Verunglückte dem Nothstande preisgegeben, oder ein anderer für ihn erheblicher Schade entstanden ist; oder

e) wenn das ausgebrochene Feuer in einem, die Gefahr der Verbreitung befördernden Zeitpunkte oder an einem solchen Gegenstande oder Orte, oder unter Umständen, wobei menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden ist;

f) wenn der Thäter absichtlich Feuer angelegt hat, um ein anderes mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, obgleich dasselbe nicht vollbracht wurde; wie auch

g) wenn der Brand an einem mit Wissen des Thäters zur Aufbewahrung eines Pulvervorrathes, oder anderer, zu einer verheerenden Explosion geeigneter Gegenstände dienenden Orte gelegt worden ist.

§. 245.

Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, jedoch unter den im §. 244, lit. d) bezeichneten Umständen angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

Ist aber die That ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer ohne auszubrechen,

Digitized by Google

erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöcht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

§. 246.

Strafloſigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue.

Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

§. 247.

Von der Strafbarkeit Desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthums auch fremdes Eigenthum der Feuergefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig und nach der in den §§. 243 bis 247 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein.

§. 248.

Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, insoferne er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemandem Verdacht zuzuziehen sucht.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

§. 249.

Diebstahl.

Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Anderen Besitze ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

§. 250.

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird.

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

Digitized by Google

§. 251.

1. Der höhere Betrag.

Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünfundzwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren gleichzeitigen, oder wiederholten Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem, oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist.

Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

§. 252.

Wenn ein Diebstahl von mehreren Genossen begangen worden, so wird derselbe ohne Rücksicht auf die Vertheilung des gestohlenen Gutes jedem Mitschuldigen nach dem entwendeten vollen Betrage oder Werthe zugerechnet.

§. 253.

2. Die gefährlichere Beschaffenheit der That:
a) ohne Rücksicht auf den gestohlenen Werth;

Aus der Beschaffenheit der That wird der Diebstahl ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag ein Verbrechen:

a) Wenn der Dieb mit einer Waffe, zu deren Tragung er nicht berufsmäßig verpflichtet ist, oder mit anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, oder

b) wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; oder

c) wenn der Diebstahl von mehreren Diebsgenossen durch Einsteigen in ein Gebäude oder in die zu einem Gebäude gehörige Räumlichkeit, durch Einbruch oder eine wie immer bewirkte Oeffnung der verschlossenen Thüre eines Gebäudes oder was immer für einer zu einem Gebäude gehörigen Räumlichkeit unternommen wurde.

§. 254.

b. mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Aus der Beschaffenheit der That wird der Diebstahl ferner zum Verbrechen, wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

Digitized by Google

a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, Feindesgefahr oder eines andern gemeinen oder dem Bestohlenen insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses;
b) an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte;
c) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen in den nicht im §. 253, lit. c) begriffenen Fällen; oder
d) von einem Einzelnen durch Einbruch oder Einsteigen, wenn auch an unversperrten Sachen;
e) an versperrten Sachen, wozu auch insbesondere unter Siegel verwahrte Gegenstände gehören;
f) an Holz entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldungen;
g) an Fischen in Teichen;
h) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

§. 255.

3. Die Eigenschaft der gestohlenen Sache;
A. ohne Rücksicht auf den Betrag;

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, wenn er
a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder
b) an den in den §§. 161 lit. c) und 165 genannten Gegenständen begangen wird.

§. 256.

B. mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sachen wird der Diebstahl ferner zum Verbrechen, wenn er den Werth von fünf Gulden übersteigt, und
a) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe;
b) an Bienenstöcken;
c) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen; und am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient;
d) an Ackergeräthschaften auf dem Felde;
e) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten verübt worden ist.

Digitized by Google

§. 257.

4. Die Eigenschaft des Thäters. A. Ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat.

§. 258.

B. Mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Der über fünf Gulden betragende Diebstahl wird aus der Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen, wenn der Diebstahl:

a) von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen;

b) von Gewerbleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder Denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, begangen wurde;

c) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder des Vergehens des Diebstahles wegen gestraft wurde.

§. 259.

Wenn der Diebstahl nach §§. 257 und 258 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

§. 260.

Strafe des Verbrechens des Diebstahls.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den §§. 251 bis 258 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 261.

Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden, oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden — oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sachen zu erhalten;

Digitized by Google

oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 262.

Der Umstand, daß ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 251 bis 258 angeführten Umstände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen; jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

§. 263.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen.

Die Veruntreuung eines Betrages von mehr als fünf Gulden ist als Verbrechen zu behandeln, wenn

A. Aus der Beschaffenheit der That.

a) Jemand ein vermöge seines öffentlichen (Regierungs- oder Gemeinde-) Amtes, Dienstes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut; oder wenn

b) Jemand eine ihm zur Zeit einer Feuersbrunst, Wassernoth, Feindesgefahr oder eines sonstigen allgemeinen, oder dem Beschädigten insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses anvertraute Sache vorenthält oder sich zueignet.

§. 264.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zu zehn Jahren, und bei obwaltenden andern Erschwerungsumständen bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 265.

B. durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch Derjenige schuldig, welcher außer den im §. 263 enthaltenen Fällen ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet.

Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

Digitized by Google

§. 266.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf Jahre und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 267.

Soweit die Strafe der Veruntreuung von dem Betrage derselben abhängt, ist es einerlei, ob dieser Betrag auf einmal oder nach und nach veruntreut, ob eine oder verschiedene Personen dadurch beschädigt wurden.

§. 268.

Theilnehmung am Diebstahle oder an der Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich Derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

§. 269.

Strafe.

Ist dem Theilnehmer

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sich zum Verbrechen eignet, in soferne dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei, oder

b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünfundzwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden, so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 270.

Strafloſigkeit des Diebstahls und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn,

Digitized by Google

eher als das Gericht, oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, insoferne sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

§. 271.

Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder
b) wenn der Thäter sich verpflichtet, binnen einer bestimmten Zeit dem Beschädigten Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält, und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder
c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder
d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückgestellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht und den Thäter anzeigt.

§. 272.

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Vergehen behandelt werden.

In wieferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen, und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen als

Digitized by Google

Vergehen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im dritten Theile dieses Gesetzes enthalten.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 273.

Raub. Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen.

§. 274.

Strafe. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 275.

Wenn aber

a) das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden, oder
b) die Drohung zur Nachtzeit nach vorhergegangenem Einsteigen oder Einbruch in den Aufenthaltsort des Angefallenen; oder
c) mit mörderischen Waffen oder anderen solchen Werkzeugen; oder
d) in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen geschehen ist, so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 276.

Die Strafe findet auch statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 277.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist auf den Tod zu erkennen.

Digitized by Google

§. 278.

Wenn aber bei dem Raube, er mag vollbracht sein oder nicht, Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§. 228) erlitten hat, oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Drohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden, so soll Jeder, der dabei mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.

§. 279.

Theilnehmung am Raube.

Wer eine Sache, wovon er weiß, daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlt, verhandelt oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; nach Maßgabe des beträchtlicheren Werthes aber zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

Achtzehntes Hauptstück.

Vom Betruge.

§. 280.

Betrug.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hiezu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

§. 281.

Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird.

Der Betrug wird zum Verbrechen entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens.

Digitized by Google

§. 282.

Unter den Bedingungen des §. 280 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

a) die Beschaffenheit der That;

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;

b) wenn Jemand den Charakter eines k. und k. Offiziers, oder eines öffentlichen Beamten oder Dieners fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes und geringhältiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes Maß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch eine öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

e) wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden;

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht.

§. 283.

b) der höhere Betrag.

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünfundzwanzig Gulden beläuft.

§. 284.

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

Digitized by Google

a) wer falsche Privaturkunden verfertigt, oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Anderen durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist;

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemandem an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedient.

§. 285.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

§. 286.

Uebersteigt aber der Betrag oder Werth, den sich der Thäter durch den Betrug zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von dreihundert Gulden; oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

Digitized by Google

§. 287.

Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen wird (§. 282, lit. a), soll der Betrüger zu schwerem Kerker auf die in den §§. 285 und 286 bestimmte Dauer; und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangem schweren Kerker verurtheilt werden.

§. 288.

Betrügereien, die als Vergehen behandelt werden.

Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 282 und 283 angeführter Umstand eintritt, sind als Vergehen nach der im dritten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Neunzehntes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

§. 289.

Zweifache Ehe.

Eine verehelichte Person nicht mohamedanischen Glaubens, welche mit einer anderen Person eine Ehe schließt, sowie eine Person nicht mohamedanischen Glaubens, welche, obgleich sie selbst unverheiratet ist, wissentlich eine verehelichte Person heiratet, begeht das Verbrechen der zweifachen Ehe.

§. 290.

Gleiches Verbrechen begeht ein Mohamedaner, welcher wissentlich mit einer verheirateten Frauensperson, ferner eine verheiratete Frauensperson mohamedanischen Glaubens, welche mit einer anderen Person, so wie eine ledige Person mohamedanischen Glaubens, welche wissentlich mit einer verheiratheten Person nicht mohamedanischen Glaubens eine Ehe schließt.

§. 291.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt, so soll er zu schwerem Kerker verurtheilt werden.

Digitized by Google

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung.

§. 292.

Verleumdung.

Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Behörde angibt oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse gerichtlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

§. 293.

Strafe.

Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verleumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient oder
b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat, oder wenn
c) der Verleumder ein Dienstbote, Hausgenosse oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder wenn
d) ein Beamter oder sonst im öffentlichen Dienste Stehender die Verleumdung in seinem Amte oder Dienste ausgeübt hat.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von den Verbrechern geleistetem Vorschube.

§. 294.

Vorschub zu Verbrechen.

Die Begünstigung der Verbrechen oder Verbrecher durch ihnen geleisteten Vorschub wird in folgenden Fällen zum Verbrechen:

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

Erster Fall. Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht und ohne sich, seine Angehörigen (§. 298) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

Digitized by Google

§. 295.

Strafe.

Die unter solchen Umständen unterlassene Hinderung eines Verbrechens soll, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen besondere Bestimmungen über deren Behandlung und Bestrafung vorkommen, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn auf das nicht gehinderte Verbrechen Todesstrafe oder lebenslanger schwerer Kerker gesetzt ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 296.

b) durch Verhehlung.

Zweiter Fall. Wenn Jemand die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen vor den Nachforschungen der Obrigkeit zu verheimlichen, das heißt deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht; wenn er den Verbrecher vor der Obrigkeit verbirgt, demselben Unterschleif gibt oder Zusammenkünfte ihm bekannter Verbrecher, da er sie hindern könnte, begünstiget.

§. 297.

Strafe.

Ein solcher Verhehler soll, wenn nicht die bei einigen Verbrechen insbesondere angeordnete Bestrafung der unterlassenen Anzeige als Mitschuld einzutreten hat, nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schändlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 298.

Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein nicht gestraft werden.

Digitized by Google

§. 299.

c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechen Verhafteten.

Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten oder deßhalb von der Wache Ergriffenen die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hindernisse legt.

§. 300.

Strafe.

Wenn der Vorschub von Jemandem gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung eines Verhafteten verpflichtet ist; oder wenn Derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete des Hochverrathes, oder eines der in den §§. 116 bis 138 bezeichneten Verbrechen, der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere oder Münzen, des Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beschuldiget oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, jedoch dann, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes oder eines der in den §§. 116 bis 138 bezeichneten Verbrechen, oder verfälschter Creditspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen sein.

§. 301.

Ist der Verhaftete wegen eines anderen Verbrechens, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat Derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

§. 302.

Strafe der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreißer.

Wer ohne ein im vorhinein getroffenes Einverständniß (§. 136) einen zum k. und k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Ausreißer (Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers

Digitized by Google

erschwert, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Von den Vergehen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen.

§. 303.

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiermit als Vergehen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen: Eintheilung der Vergehen.

§. 304.

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. I. Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit.

§. 305.

Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums, oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes, oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen. II. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

§. 306.

Vergehen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen. III. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 307.

Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

a) Auflauf:
b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;
c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglungen gegen Regierungs- oder Gemeindebehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen und Sachverständige;
d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften und dgl.;
e) Beleidigung einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;
f) Beförderung einer für unzulässig erklärten Religionssecte;
g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;
h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;
i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen;
k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte und Vorhersagungen;
l) gesetzwidrige Verlautbarungen;
m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen;
n) Verbreitung einer verbotenen Druckschrift.

§. 308.

a) Auflauf; wer sich desselben schuldig mache.

Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im §. 144 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in der Ausübung

Digitized by Google

ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert.

Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten. Strafe.

§. 309.

Gleiche Strafe verwirkt Derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet. Mitschuldige.

§. 310.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich Jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, wenn er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält. Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

§. 311.

Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Ebenso sind Diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nehmen. Strafe des Hausvaters oder Familienvaters. Derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

§. 312.

Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen. Strafe Derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten und der Wache nicht Folge leisten.

§. 313.

Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll. Derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Digitized by Google

§. 314.

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften, geheimen Vereinen.

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seien, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

§. 315.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;

b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlicht, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen, oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

§. 316.

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig jeder Inländer oder im öffentlichen Dienste angestellter Ausländer, welcher

a) eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;

c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

d) der mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;

f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus, seine Wohnung oder sonst eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit vermiethet, oder auch leihet; endlich

g) der nach seinem Amte zur Anzeige Verpflichtete, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit oder dem Vorgesetzten dienstliche Anzeige zu erstatten unterläßt.

Digitized by Google

§. 317.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher.

Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden.

Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen.

§. 318.

Gegen Diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise Theil nehmen.

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel, oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen.

§. 319.

Gegen den sein Haus oder seine Wohnung hiezu Einräumenden.

Wer sein Haus, seine Wohnung, oder sonst eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leiht oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle zum strengen Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Nebstdem, wenn das vorbezeichnete Locale vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

§. 320.

Wenn er Mitglied der geheimen Gesellschaft ist.

Ist Derjenige, der an einem der im vorigen Paragraphe erwähnten Orte den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 321.

Desjenigen, welcher die pflichtmäßige Anzeige unterläßt.

Die Strafe Desjenigen, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im

Digitized by Google

Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten. Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

§. 322.

Strafffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer, welche nicht im öffentlichen Dienste angestellt sind, werden dieses Vergehens schuldig, wenn sie während ihres Aufenthaltes im Inlande

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;
b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;
c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; oder
d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus, ihre Wohnung oder sonst eine von ihrer Verfügung abhängende Räumlichkeit leihen oder vermiethen;
e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

§. 323.

Strafe.

Die Strafe eines solchen Ausländers ist in in allen im §. 309 bezeichneten Fällen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes abzuschaffen.

§. 324.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder zu einer geheimen Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der im §. 310 bestimmten Strafe zu belegen.

Digitized by Google

§. 325.

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehört.

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern.

Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arrest von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

§. 326.

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 314 und 316 fällt.

§. 327.

Theilnahme an einem solchen Vereine.

Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge, oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften desselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus, seine Wohnung, oder eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Vergehen mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 328.

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind eines Vergehens schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 329.

3) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Regierungs- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften, durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden der im §. 111 lit. b erwähnten Gebiete und Länder herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung gegen die Vertretungskörper, Regierungs-, Landes- oder Gemeindebehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung dieser Gebiete und Länder oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen diese Behörden und Organe in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in soferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder Bezirke, und wenn er ein Ausländer ist, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes abgeschafft werden.

§. 330.

Strafe.

Wer einen der im §. 329 bezeichneten Angriffe gegen die k. und k. Armee oder gegen eine selbstständige Abtheilung derselben richtet, ist mit Arrest von einem bis sechs Monaten zu bestrafen.

§. 331.

Aufforderung zu grundlosen Beschwerden.

Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen läßt, ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 332.

Wer andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, oder wider anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner der im §. 111 lit. b bezeichneten Gebiete und Länder zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, insoferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften u. dgl;

§. 333.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Lande anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, insoferne diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§. 197), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

§. 334.

Ebenso macht sich Derjenige eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Secte), deren Anerkennung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält oder veröffentlicht, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

f) Beförderung einer für unzulässig erklärten Religionssecte;

§. 335.

Wer auf die im §. 333 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen, oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert, oder zu verleiten sucht, oder dieselben an-

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;

Digitized by Google

preiset, oder zu rechtfertigen versuchet, ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Wenn jedoch eines der in den §§. 329 und 332 bis 335 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem Bezirke, und wenn sie Ausländer sind, aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes abgeschafft werden.

§. 336.

h) Beschädigung von zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden, Denkmälern, Baumpflanzungen, Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendung an derlei Gegenständen;

Wer zum Gottesdienste bestimmte Gebäude, öffentliche Denkmäler, in den Moscheenhöfen gepflanzte Bäume, und die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 250 und 421) zu behandeln.

§. 337.

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen;

Wer auf eine in den §§. 296 und 299 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen schuldig macht, ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 338.

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

Wer im Wege öffentlicher Verlautbarungen (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge und dergl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet, ist eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 339.

Jede durch Druckschriften veröffentlichte Mittheilung über den Plan und Richtung militärischer Operationen des k. und k. Heeres, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung und den Transport von Kriegserfordernissen begründet, wenn aus deren Beschaffenheit oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch die Interessen der im §. 111, lit. b, bezeichneten Gebiete und Länder gefährdet werden könnten, oder wenn ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, soferne nicht eine schwerer verpönte Handlung darin erkannt wird, ein Vergehen, welches an den Schuldigen mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden, zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges aber mit Arrest von vierzehn Tagen bis drei Monaten zu bestrafen ist. 1) gesetzwidrige Verlautbarung.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mittheilungen, welche durch officielle Blätter zur Oeffentlichkeit gebracht wurden.

§. 340.

Wer sich auf die im §. 338 bezeichneten Weise aus Anlaß einer noch im Zuge befindlichen strafgerichtlichen Untersuchung Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Sache, oder Entstellungen der Ergebnisse des Processes erlaubt, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichts vorgreifenden Einfluß zu nehmen geeignet sind, oder den Inhalt der im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschädigten, Zeugen oder Sachverständigen vor Beendigung der Untersuchung und bevor davon zum Zwecke der Urtheilschöpfung Gebrauch gemacht worden ist, oder die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlichen Behörden, in soweit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, auf die angegebene Weise veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 341.

Wer auf die im §. 338 bezeichnete Weise irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und mit Arrest von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

§. 342.

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

Wer auf die im §. 338 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen, behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautionsverfall, Geldstrafen, oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig, und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. 338 und 340 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

§. 343.

n) Verbreitung verbotener Druckschriften.

Wer eine Druckschrift, gegen das durch richterliches Erkenntniß ausgesprochene Verbot (§§. 38 und 52) weiterverbreitet, oder deren Inhalt durch Druck veröffentlicht, begeht ein Vergehen und ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis dreihundert Gulden, und bei besonderer Gefährlichkeit mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Als Verbreitung kann im Sinne dieser Bestimmung nur der Vertrieb oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken und dgl. angesehen werden.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 344.

Vergehen der Verleitung eines Beamten oder Dieners zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Wer einen Beamten oder Diener (§. 176) durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht zu verleiten sucht, begeht, insoferne sich darin nicht das im §. 180 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzesübertretung darstellt, ein Vergehen und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 345.

Beleidigungen der Wachen oder sonst im öffentlichen Dienste Begriffener, Eisenbahn-Angestellten ꝛc.

Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 144 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Vergehen zu ahnden.

§. 346.

Strafe.

Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; thätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages, oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 347.

Andere Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

Wer sich ohne die im §. 345 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages zu hindern, ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 348.

Verletzung von Patenten, Verordnungen ꝛc.

Eines Vergehens macht sich auch Derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Regierungs- oder Gemeindebehörden, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht dieses Vergehen aus bloßem Leichtsinn oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu einer Woche, zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach sonstiger Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest zu sechs Monate ausgedehnt werden.

Strafe.

§. 349.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen, oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören nicht bloß die Siegel der Regierungsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und geistlichen Aemter.

§. 350.

Fälschung einer öffentlichen Urkunde.

Wer eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 262 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht, ist mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 351.

Beschädigung von Brücken, Schleusen, Dämmen ꝛc. und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Telegraphen. Strafe.

Die muthwillige Beschädigung eines öffentlichen Brunnens oder einer Wasserleitung, einer Brücke, Schleuse, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahrt sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens als Vergehen mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 161, lit. c), erwähnten Gegenstände, sowie die in dem §. 165 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Telegraphen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist. Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

§. 352.

Verbotene Rückkehr eines Verwiesenen.

Wenn Jemand, der aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes wegen einer strafbaren Handlung von einem Strafgerichte verwiesen worden ist, unter was immer für einem Vorwande in dasselbe zurückkehrt, wird er wegen verbotener Rückkehr mit Arrest von einem bis drei Monaten, bei Wiederholung mit strengen Arrest von drei bis sechs Monaten bestraft.

§. 353.

Eines aus einem Bezirke oder Orte Abgeschafften. Strafe.

Derjenige, welcher aus einem bestimmten Bezirke oder Orte wegen einer strafbaren Handlung von einem Strafgerichte auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, ein Vergehen, und ist mit Arrest von einem bis drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 354.

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren ohne betrügerische Absicht.

Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 181, 189, 193 und 280), gangbare oder außer Curs gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige oder was immer für

Digitized by Google

geprägte Erzeugnisse, ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertigt, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Creditspapiere angesehen werden können, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

§. 355.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Strafe.

Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrication, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, ist nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

§. 356.

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

Wer eine Buchdruckerpresse oder eine Handpresse mit Schriftsatz oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruckpresse oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist, ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht ein Vergehen, welches mit dem Verfalle des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

Viertes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 357.

Beleidigendes Betragen oder Widersetzlichkeit der Untergebenen gegen Vorgesetzte im Amte.

Ein öffentlicher Beamter oder Diener, welcher sich gegen seinen Vorgesetzten Thätlichkeiten erlaubt, oder die ämtlichen Anordnungen desselben aus Widerspenstigkeit zu befolgen sich weigert, macht sich dadurch eines Vergehens schuldig, und ist

Digitized by Google

mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, und bei erschwerenden Umständen auch mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 358.

Oeffentliche Beamte oder Diener, welche in ämtlichen Ausfertigungen oder Diensteseingaben, um vorschriftswidrige Vorgänge zu bemänteln, falsche Thatsachen anführen, oder aus ihrem Anstellungs- oder Aufenthaltsorte in der Absicht, nicht wieder dahin zurückzukehren, entweichen, sind zu Arrest von einem bis zu acht Tagen, und bei erschwerenden Umständen bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

§. 359.

In allen durch die §§. 357 und 358 bezeichneten Fällen hat die Untersuchung und Bestrafung des Beamten oder Dieners nur auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde stattzufinden.

§. 360.

Bestrafung thätlicher Beleidigungen durch öffentliche Beamte.

Wenn eine der im §. 357 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen gegen Jemanden erlaubt oder ohne dazu berechtigt zu sein, vornimmt oder vornehmen läßt, so ist sie das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 361.

Strafe Desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für eine Militär-Person, einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt oder unbefugt Ordenszeichen trägt.

Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 282 lit. b), für eine k. und k. Militär-Person, einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, oder unbefugt Ordenszeichen oder Ehren-Decorationen trägt, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 362.

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 228) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

§. 363.

Besondere Fälle.

Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist außer den in den folgenden Paragraphen dieses Hauptstückes angeführten Fällen insbesondere dann in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
b) durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;
c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften, oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;
d) durch Unvorsichtigkeit bei Bereitung und Anwendung von Heil- und Narkotisirungsmitteln;
e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;

Digitized by Google

f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Postanstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden;

g) durch Nichtbeobachtung der bei der Ausführung von Bauten und dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

§. 364.

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Wenn eine nach §. 362 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 161, lit. c), 163 und 165 bezeichneten Gegenstände, oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren bestraft werden.

§. 365.

Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauens-Personen.

Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vierundzwanzig Stunden von der Zeit der Geburt an gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 366.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

Digitized by Google

§. 367.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten. Strafe.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädigt, ist nach §. 362 zu bestrafen.

§. 368.

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe. Strafe.

Wer ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus, oder mit Narkotisirungen befaßt, macht sich dadurch eines Vergehens schuldig und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber nach §. 362 bestraft werden.

§. 369.

Strafe gegen Ausländer.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes abzuschaffen.

§. 370.

Verkauf verbotener Arzneimittel.

Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die bestehenden Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, ist sowohl an dem Eigenthümer und Provisor oder Senior der Apotheke, als dem Gehilfen (Subjecten) zu bestrafen.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel an schuldiger Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt.

§. 371.

Wenn er davon gewußt hat.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit

Digitized by Google

einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzeneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 372.

Strafe gegen den Provisor oder Senior.

Wenn dem Provisor oder Senior bei der Aufsicht Nachlässigkeit zu Schulden kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste, und das dritte Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen, und zugleich für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 373.

Strafe des Apothekergehilfen.

Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen des Eigenthümers, Provisors oder Seniors verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und wenn es ohne Kenntniß des Herrn oder Vorstehers der Apotheke geschah, mit strengem Arreste zwischen drei und sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

§. 374.

Falsche oder schleche Bereitung der Arzneien.

Wenn eine Arznei falsch oder fehlerhaft bereitet, wenn solche aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, ist der Apothekergehilfe, der Eigenthümer, Provisor oder Senior der Apotheke, insoferne einem oder dem anderen eigene Fahrlässigkeit oder den drei letzteren auch nur Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, ist nach den §§. 375—377 zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 375.

Strafe für den Apothekergehilfen.

Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange als Lehrling zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntniß und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 376.

Für den Eigenthümer.

Der Eigenthümer der Apotheke unterliegt bei unterlaufener eigener Fahrlässigkeit in der Verfertigung oder Verwahrung der Arzneien einer Geldstrafe von fünfzig und im Wiederholungsfalle von hundert Gulden, wenn er es aber an der schuldigen Aufsicht hat ermangeln lassen, ist er nach Vorschrift des §. 370 zu bestrafen, und wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 377.

Für den Provisor oder Senior der Apotheke.

Der Provisor oder Senior, dem ein im §. 374 bezeichnetes Vergehen zur Last fällt, ist mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten zu bestrafen und bei öfteren Fällen von dem Provisors- oder Seniorsdienste zu entfernen.

§. 378.

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke. Strafe.

Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist Derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bei unterlaufener größerer oder oftmaligerer Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

§. 379.

Strafe der Aerzte in Fällen der §§. 374 und 378.

Aerzte, welche die Zubereitung, Verwahrung oder Verabreichung von Arzneien selbst besorgen, können durch Uebertretung der §§. 374 oder 378 ebenfalls strafbar werden und sind, je nachdem ihnen nur Mangel an Aufsicht oder unmittelbare Uebertretung des Gesetzes zur Last fällt, nach den Bestimmungen der §§. 376 oder 378 zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 380.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Strafe.

Zum Verkaufe von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ist die Bewilligung der Behörde einzuholen, der Verkauf ohne Bewilligung bildet ein Vergehen. Dieses Vergehen ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 381.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien, Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieses Vergehens schuldig werden, sind aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes abzuschaffen.

§. 382.

Bestrafung der Thierärzte, die Heilmittel für Menschen abgeben.

Thierärzte und approbirte Curschmiede, welche von dem Vorrathe an Arzneikörpern solche Heilmittel zur Heilung von Menschen abgeben, hinsichtlich deren Verabfolgung beschränkende Vorschriften bestehen, unterliegen ebenfalls der im §. 380 verhängten Strafe.

§. 383.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, insofern daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, oder der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

§. 384.

Verschulden der Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen durch Unwissenheit.

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Hebamme Anwendung finden, welche die im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken oder einer Wöchnerin herbeigeführt haben.

Digitized by Google

§. 385.

Vernachlässigung eines Kranken: a) von Seite der Aerzte oder Wundärzte. Strafe.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben überführt werden kann, so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so hat die Vorschrift des §. 362 in Anwendung zu kommen.

§. 386.

b) Von Seite der Krankenwärter. Strafe.

Krankenwärter in Spitälern, die sich in Verabreichung der Arzneien, Speisen oder sonst in der Pflege der Kranken Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate und nach Beschaffenheit der mehr oder minder schädlichen Folgen, oder der öfteren Wiederholung auch mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 387.

c) Von Seite der Angehörigen. Strafe.

Wenn dargethan wird, daß Diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben ermangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 388.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. Strafe.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

§. 389.

Vergehen durch Handel mit Gift. Strafe.

Besondere Vorschriften bestimmen, wer mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte gleich-

Digitized by Google

gestellte Waaren Handel treiben darf, und welche Vorsichten er dabei zu beobachten hat.

Wer diese Vorschriften außer Acht läßt, wird mit einer Geldstrafe von fünf bis zweihundert Gulden oder Arrest von einem Tage bis zu einem Monate, mit dem Verfalle des Vorrathes an Giftstoffen, sowie mit dem Verluste des Gewerbebefugnisses bestraft.

Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden, so ist der Schuldtragende nach §. 362 zu behandeln.

§. 390.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. Strafe der Nichtbeachtung.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, wenn aber Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, nach §. 362 zu bestrafen.

§. 391.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen.

Wer Waffen verfertigt, deren Besitz und Tragen durch besondere Vorschriften verboten ist, oder wer eine solche Waffe, wenn sie ihm zur Ausbesserung gebracht wird, nicht anhält und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand körperlich schwer beschädigt oder getödtet worden, so ist dies nach §. 362 zu ahnden.

§. 392.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. Strafe.

Wer ein geladenes Gewehr hat, ist verpflichtet darauf zu achten, daß Niemand damit beschädigt werde.

Wird diese Sorgfalt vernachlässigt und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und wenn Jemand am Körper schwer beschädigt oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 362 zu ahnden.

Digitized by Google

§. 393.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen Denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

§. 394.

Vergehen gegen die Bauvorschriften.

Die Außerachtlassung der bestehenden Bauvorschriften wird nach Maßgabe der besonderen Bauvorschriften mit Geldstrafen von fünf bis zweihundert Gulden oder mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate und mit dem Verluste des Gewerbsbefugnisses bestraft.

Hätte jedoch eine solche Außerachtlassung die Folge nach sich gezogen, daß Jemand körperlich beschädigt worden ist, so ist der Schuldtragende nach dem Grade des Verschuldens mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden oder Arrest von einem Monate bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Ist der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Strafe nach §. 352 zu bemessen.

Dieselbe Strafe trifft einen Bauführer oder bei der Bauführung beschäftigten Handwerker, welcher sonst unterläßt, die zur Verhütung von körperlichen Beschädigungen nothwendigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, ferner den Eigenthümer eines Hauses oder Gebäudes, oder Denjenigen, welchem darüber die Aufsicht zusteht, wenn er es unterläßt, bei einem zu besorgenden Einsturze das Nöthige zur Sicherung vorzukehren.

§. 395.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und Solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind. Strafe.

Im Allgemeinen sind Diejenigen, welche aus natürlicher oder überkommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädigt wird, ist Derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 362 zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 396.

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll mit ein- bis dreimonatlichem strengen Arreste, der nach Umständen noch zu verschärfen ist, bestraft werden.

§. 397.

Anzeige der Wuthkrankheit.

Wer einen Hund, oder sonst ein Thier an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest; bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arrest von drei Tagen bis drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 362 zu ahnden.

§. 398.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere. Vernachlässigte Verwahrung bösartiger Thiere. Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemandem gestattet, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Wer dagegen handelt, wird mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden bestraft.

Jeder, der ein wildes oder schädliches Thier mit Erlaubniß der Obrigkeit hält, sowie jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorschriften ist auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünfundzwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen, das schädliche Thier aber sogleich zu tödten.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Von dem Vergehen gegen die Gesundheit.

§. 399.

Vergehen gegen die Vorschriften bei Epidemien.

Wer den Anordnungen, welche von den Behörden zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Menschenkrankheit erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird, insofern für besondere Fälle nicht strengere Strafvorschriften bestehen, mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten, und wenn in Folge dieses Zuwiderhandelns ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden ist, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

§. 400.

Vergehen gegen andere Vorschriften zum Schutze der Gesundheit.

Wer außer dem Falle des §. 399 den Vorschriften, welche zum Schutze der menschlichen Gesundheit erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft.

§. 401.

Vergehen gegen die Vorschriften bei Viehseuchen.

Wer den Anordnungen, welche von den Behörden zur Verhütung des Einführens, oder Verbreitung einer Viehseuche erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird, insoferne für besondere Fälle nicht strengere Strafvorschriften bestehen, mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn in Folge dieses Zuwiderhandelns ein Stück Vieh von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden ist, mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

§. 402.

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt oder ungesund werden kann, begeht ein Vergehen

Digitized by Google

und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

Siebentes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Vergehen.

§. 403.

Selbstverstümmlung. Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Vergehen mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 404.

Ueberdies soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

§. 405.

Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommendekörperliche Beschädigungen.

Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§§. 228 und 229), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Vergehen zu ahnden.

§. 406.

Strafe.

Die Strafe ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung, besonders wenn sich der Thäter einer Waffe bediente, und nach der Eigenschaft der verletzten Person Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten. Bei besonders erschwerenden Umständen sind derlei Beschädigungen mit strengem Arreste bis zu einem Jahre zu ahnden.

Digitized by Google

§. 407.

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Vergehen zu bestrafen.

§. 408.

Mißhandlung von Eltern an ihren Kindern. Strafe.

Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung, der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§. 409.

Bei einem dritten Rückfalle, oder woferne entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die eben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 410.

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Behörde für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

Digitized by Google

§. 411.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 412.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem andern Mündel nochmals zu Schulden kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 409 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 410 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

§. 413.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. Strafe.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 407 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben, nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

§. 414.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe.

Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, im wiederholten Falle nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

§. 415.

Der Gesindehälter und Lehrherren an Dienstboten und Lehrjungen.

Die Mißhandlung eines Gesindehälters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der mißhandelten Person, und der Schwere der Mißhandlung mit

Digitized by Google

einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

§. 416.

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

Es lassen sich die Vergehen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen.

Es soll daher jede der in den §§. 362 bis 364 bezeichneten oder durch besondere Vorschriften verbotenen Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

§. 417.

Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im §. 161 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist.

§. 418.

Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Vergehen der bei dem Eisenbahnbetriebe aufgestellten Personen zu ahnden:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewillung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;
b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

Digitized by Google

c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Regierung für ausgeschlossen erklärt wurden;

d) die Vornahme einer Fahrt, oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustand der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 419.

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

Die Verabsäumung der Vorschriften zur Verhütung der Feuersgefahr wird, wenn sie die Folge gehabt hat, daß das Feuer wirklich zum Ausbruche kam, mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden oder mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, bei Gewerbetreibenden auch mit dem Verluste der Gewerbebefugniß bestraft.

§. 420.

Dieselbe Strafe tritt insbesondere ein, wenn ein Feuer

a) durch feuergefährliche Bauführung;

b) durch Bewahrung von Schießpulver und anderer feuergefährlicher Waaren, dann von Holz, Kohlen, Heu und Stroh an feuergefährlichen Orten;

c) durch Unterhalten eines Feuers oder offenen Lichtes an Orten, wo leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt sind, wie in Scheunen, Ställen ꝛc. oder zwischen Heu- und Getreideschober;

d) durch Abbrennen von Raketen, Feuerwerken, durch Schießen in der Nähe von Häusern und Scheunen

ausgebrochen ist.

Digitized by Google

§. 421.

Diebstähle minderer Art.

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 250 bis 259 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Vergehen mit einfachem oder strengen Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

§. 422.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, insoferne sie nicht durch die in den §§. 263, 265, 282, 283 und 284 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

§. 423.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Vergehen.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr, und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

§. 424.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 421 zur Strafe gezogen werden.

§. 425.

Theilnehmung an diesen Vergehen.

Die Theilnehmung an Diebstählen oder Veruntreuungen ist ein Vergehen, insoferne sie nicht nach den §§. 268 und 269 ein Verbrechen bildet.

§. 426.

Strafe der Theilnehmung.

Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 421 zu bestimmen, insbesondere aber auf eine strenge Strafe gegen Diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Vergehen verleiten.

§. 427.

Wann sie strafbar zu sein aufhören.

Die in den §§. 270 bis 272 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theil-

Digitized by Google

nehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloß Vergehen sind.

§. 428.

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum. Strafe.

Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebstdem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung platzzugreifen hat, an Demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, insoferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung, oder nach vorausgegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, in soweit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen) mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden, oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

§. 429.

Vergehen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums. Strafe.

Die muthwillige oder boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthums ist, insoferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 161 und 165 ein Verbrechen bildet, als Vergehen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 430.

Ankauf verdächtigen Gutes.

Wer Gegenstände, welche ihm zum Kaufe angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft, aus den auffallend zu geringen Preisen derselben, aus den persönlichen Eigenschaften des Anbietenden, aus dessen Gewerbe oder anderen Verhältnissen gegen den Anbietenden den Verdacht erwecken, daß sie entwendet sind, oder die sonst durch besondere Verordnungen zu kaufen verboten sind, kauft, wird mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden bestraft.

§. 431.

Pfandnahme verdächtigen Gutes.

Ebenso unterliegt Jedermann je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art auf solche verdächtige Sachen als auf ein Pfand leiht.

§. 432.

Strafe bei Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen.

Insoweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren, oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft, oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, an Geld von fünf bis hundert Gulden, und im Wiederholungsfalle auch mit Gewerbeverlust zu bestrafen.

§. 433.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeitsunternehmern oder Dienstgebern um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Vergehen zu bestrafen.

§. 434.

Strafe für die Urheber. Wenn sie Vorsteher sind. Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich

Digitized by Google

Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

§. 435.

Verabredungen von Arbeitern. Strafe.

Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 433 erwähnten Arbeitgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitgebern zu erzwingen, sind an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, wenn sie Ausländer sind, aus dem Lande abzuschaffen.

§. 436.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlich ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 437.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt werden.

Hätten die Fälle der §§. 432, 433, 435 und 436 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 436 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

§. 438.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

Wenn die in dem §. 436 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein

Digitized by Google

Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 439.

Winkelversatz-Geschäfte. Strafe.

Wer ohne behördliche Bewilligung an dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänderbücher führt; Versatzscheine ausgibt, macht sich eines Vergehens schuldig, und soll im ersten Falle mit unentgeltlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten Falle nebstdem auch mit dem Erlage des auf die Pfänder geliehenen Betrages und im wiederholten Betretungsfalle überdies mit Arrest bis zu einem Monate bestraft werden.

§. 440.

Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. Strafe.

Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt, oder wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, insoferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 282, lit. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Derselben Strafe unterliegen in Concurs verfallende Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen;

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande angetreten hat;
b) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht, oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;
c) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

Digitized by Google

d) wenn er über die Entstehung von Schulden, oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

e) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

f) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe, oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

Wenn eine Handlungsgesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 441.

Als Vergehen zu behandelnde Ehrenbeleidigungen: a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens oder Vergehens;

Einer Ehrenbeleidigung als Vergehen macht sich, schuldig:

a) Wer einen Anderen fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach §. 292 zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens beschuldigt.

§. 442.

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen;

b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten

Digitized by Google

unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

§. 443.

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familienlebens;

c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hiezu durch besondere Umstände genöthiget zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

§. 444.

Inwieferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei und als Entschuldigung dienen könne.

Wurde eine der in den §§. 441 und 442 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 443 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. Im letzteren Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 443 erwähnten Thatsachen, ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§. 441 und 442 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im §. 443 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchem sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

§. 445.

d) andere öffentliche Schmähungen.

d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf ent-

Digitized by Google

ehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

§. 446.

Der in den vorstehenden §§. 441 bis 445 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch Derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung der in §. 111 lit. b) bezeichneten Gebiete und Länder mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

§. 447.

Strafe.

Alle in den vorstehenden §§. 441 bis 445 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch Jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

§. 448.

Besondere Erschwerungsumstände.

Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselben gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit der österreichisch-ungarischen Monarchie in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates; oder gegen einen solchen Vertreter der österreichisch-ungarischen Monarchie; oder

b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungsverhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat; oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

Digitized by Google

§. 449.

Strafgerichtliche Verfolgung findet in der Regel nur auf Verlangen des Beleidigten statt.

In allen durch die §§. 441 bis 448 bezeichneten Fällen, hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

Die in den §§. 441 bis 445 und 450 bestimmten Vergehen sind von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie gegen einen Vertretungskörper oder eine öffentliche Behörde eines der im §. 111 lit. b) bezeichneten Gebiete und Länder, gegen die k. und k. Armee oder gegen eine selbstständige Abtheilung derselben begangen wurden.

Wegen den nach §. 447 und 450 strafbaren Vergehen, insoferne der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener eines der im vorigen Absatze erwähnten Gebiete und Länder, eine k. und k. Militärperson oder einen Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet war, findet die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten statt, sondern es kann dieselbe auch von Amtswegen mit Zustimmung des Beleidigten oder, falls dieser nicht vernommen werden kann, mit Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben innerhalb der im §. 100 bestimmten Frist im öffentlichen Interesse eingeleitet werden.

§. 450.

Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit mit Schimpfworten belegt, oder laut und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Gering-

Digitized by Google

schätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

§. 451.

Wenn solche Ehrenkränkungen nicht öffentlich, oder nicht vor mehreren Leuten vorfallen, so ist der Schuldige über Anlangen des Beleidigten mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 452.

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen, oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder Demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

§. 453.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil- und Wundärzte u. dgl.

Aerzte, Geburtshelfer oder Wehmütter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen das erste Mal mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen, das zweite Mal mit Verdopplung der Arrestdauer und das dritte Mal mit gänzlicher Untersagung der Praxis bestraft werden.

§. 454.

Bestrafung dieses Vorgehens bei Apothekern.

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken andern Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, soll er, wenn er der Eigenthümer, Senior oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe (Subject) aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 455.

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister, ist mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 456.

Ehebruch. Strafe.

Eine verheiratete Frauensperson, die einen Ehebruch begeht, wie auch derjenige, welcher mit ihr den Ehebruch begeht, ist mit Arrest von einem bis sechs Monaten, der nach Umständen verschärft werden kann, zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft den Ehemann nicht mohamedanischen Glaubens, welcher die Frauensperson, mit welcher er ein ehebrecherisches Verhältniß eingeht, in den mit seiner Ehefrau gemeinschaftlichen Hausstand aufnimmt, sowie auch die Frauensperson, mit welcher unter solchen Umständen der Ehebruch begangen wird

§. 457.

Wann eine Untersuchung wegen Ehebruch platzgreift.

Der Ehebruch kann jedoch nie von amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

Digitized by Google

§. 458.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. Strafe.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 459.

Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohn oder Anverwandten. Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Vergehen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt.

§. 460.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

§. 461.

Kuppelei.

Des Vergehens der Kuppelei macht sich schuldig, wer aus Gewinnsucht minderjährigen Personen mit Hintergehung derjenigen, denen die Erziehung derselben obliegt, oder verheiratheten Frauenspersonen mit Hintergehung ihres Ehegatten Gelegenheit zur Unzucht verschafft. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Ausländerin ist, aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes abzuschaffen.

§. 462.

Wenn der Mann einwilligt und davon Vortheil zieht. Strafe.

Ein Ehemann, welcher zu dem von seinem Weibe betriebenen Schandgewerbe einwilligt und an dem Erwerbe Antheil nimmt oder sonst daraus Vortheil zieht, soll mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen noch mit Verschärfung bestraft werden.

Digitized by Google

§. 463.

Gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, soll zu strengem Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

§. 464.

Unbefugtes Betreten der ausschließlich für Frauenspersonen bestimmten Räume.

Eine Mannsperson, welche sich in eine ausschließlich für Frauenspersonen bestimmte Räumlichkeit unbefugt begibt, oder welche in eine solche unberechtigt eindringt oder sich einschleicht, wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 465.

Verbotene Spiele. Strafe.

Das Spielen aller Hazard- oder reinem Glücksspiele, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieses Vergehens der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden; wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Ausländer, welche dieses Vergehens wegen in Strafe verfallen, sind aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes auszuweisen.

§. 466.

Trunkenheit. Strafe.

Trunkenheit, die nach Vorschrift des §. 6 wegen der in diesem Zustande begangenen Handlung oder Unterlassung zum Vergehen wird, soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, wenn aber aus der in der Trunkenheit begangenen Handlung oder Unterlassung wichtige Nachtheile hervorgegangen sind, auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen.

(§§. 1—108) . . . . . 3—30

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen und Vergehen (§§. 1—17) . . . . . 3— 8

Zweites Hauptstück.

Bestrafung der Verbrechen und Vergehen (§§. 18—79) . . 8—21

Drittes Hauptstück.

Erschwerende Umstände (§§. 80—82) 22

Viertes Hauptstück.

Milderungsumstände (§§. 83—84) . . . . . 23—24

Fünftes Hauptstück.

Von der Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Bestimmung der Strafe (§§. 85—95) . . 24—27

Sechstes Hauptstück.

Erlöschung der Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen (§§. 96—108) . . . . . 27—30

Zweiter Theil.

Von den Verbrechen und deren Bestrafung.

(§§. 109—302) . . . . . 31—86

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen (§§. 109 bis 110) . . . . . 31—32

Digitized by Google

Seite

Zweites Hauptstück.

Verbrechen des Hochverrathes wider die Kriegsmacht, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des Allerhöchsten Hauses Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 111—143) . . . . . 32—43

Drittes Hauptstück.

Aufstand und Aufruhr (§§. 144—151) . . . . . 43—45

Viertes Hauptstück.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit (§§. 152—175) . . . . . 45—52

Fünftes Hauptstück.

Mißbrauch der Amtsgewalt (§§. 176—180) . . . . . 52—54

Sechstes Hauptstück.

Verfälschung der öffentlichen Creditpapiere (§§. 181—192) 54—57

Siebentes Hauptstück.

Münzverfälschung (§§. 193—196) . . . . . 57—58

Achtes Hauptstück.

Religionsstörung (§§. 197—199) . . . . . 58—59

Neuntes Hauptstück.

Nothzucht, Schändung und schwere Unzuchtsfälle (§§. 200 bis 208) . . . . . 59—61

Zehntes Hauptstück.

Mord und Todtschlag (§§. 209—219) . . . . . 61—63

Elftes Hauptstück.

Abtreibung der Leibesfrucht (§§. 220—224) 64

Zwölftes Hauptstück.

Weglegung eines Kindes (§§. 225—227) 65

Dreizehntes Hauptstück.

Schwere körperliche Beschädigung (§§. 228—233) . . . . 65—67

Digitized by Google

Seite

Vierzehntes Hauptstück.

Zweikampf (§§. 234—241) . . . . . 67—69

Fünfzehntes Hauptstück.

Brandlegung (§§. 242—248) . . . . . 69—71

Sechzehntes Hauptstück.

Diebstahl und Veruntreuung (§§. 249—272) . . . . . 71—77

Siebenzehntes Hauptstück.

Raub (§§. 273—279) . . . . . 78—79

Achtzehntes Hauptstück.

Betrug (§§. 280—288) . . . . . 79—82

Neunzehntes Hauptstück.

Zweifache Ehe (§§. 289—291) 82

Zwanzigstes Hauptstück.

Verleumdung (§§. 292—293) 83

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von den Verbrechern geleistetem Vorschube (§§. 294—302) . 83—86

Dritter Theil.

Von den Vergehen und deren Bestrafung.

(§§. 303—466) . . . . . 87—132

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen (§§. 303 bis 306) 87

Zweites Hauptstück.

Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§. 307 bis 343) . . . . . 88—98

Drittes Hauptstück.

Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit (§§. 344—356) . . . . . 99—102

Digitized by Google

Seite

Viertes Hauptstück.

Vergehen wider die Pflichten eines öffentlichen Amtes (§§. 357—361) . . . . . 102—103

Fünftes Hauptstück.

Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens (§§. 362—398) . 104—113

Sechstes Hauptstück.

Vergehen gegen die Gesundheit (§§. 390—402) 114

Siebentes Hauptstück.

Andere, die körperliche Sicherheit verletzende oder bedrohende Vergehen (§§. 403—418) . . . . . 115—118

Achtes Hauptstück.

Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums (§§. 419—440) 119—124

Neuntes Hauptstück.

Vergehen wider die Sicherheit der Ehre (§§. 441—454) . 125—129

Zehntes Hauptstück.

Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit (§§. 455—466) . 130—132

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

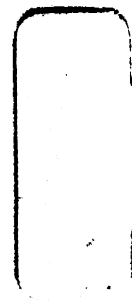

Digitized by Google

Digitized by Google